

Sonnabends, den 14. Aprilis, 1770.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl,

No.



15.

Wochentl. Zeitung

Wochentl. Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Laxen, in Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolles und Getreidepreise von Bor- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Des Königlich Preussischen Obercollegii Medici Anweisung wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präseriren, sondern auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.
Da man nur mehr als zu häufig gewahr wird, daß der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, bey vorsfallenden sowohl einzeln, als allgemeinen Krankheiten, sich theils durch üble Rathgeber, die von der Medicin keine vernünftige Begriffe haben, auch ohne Beruf sind, und um schnoden Gewinstes willen auf gut Glück curiren, theils durch die sogenannten Hausmittel dergestalt hinreissen läßt, daß er das erste das beste Mittel ergreift, und sowohl durch präseriren, als curiren, seine Gesundheit und Leben in der größten Gefahr setzt, und dieses Betragen sich vorzüglich bei der rothen Ruhe äußert; so hat das Königliche Obercollegium Medicum es sich zur Schuldigkeit genommen, das Publicum hierüber zu unterrich-

Kerrichten, und bey der Ruhr eine solche Anleitung an die Hand zu geben, daß dadurch der sonst sogen
wohnliche Schade verhütet, und die Krankheit weder zu langwierig, noch tödlich werden könne.

Die rothe Ruhr, an und vor sich betrachtet, ist weder eine gefährliche, noch tödliche Krankheit; man kann sie vielmehr, vor eine heilsame Wirkung der Natur ansehen. Denn wenn das Blut im Sommer, bey vermehrter Ausdünstung des Körpers, verdickt, und durch die Sonnenhitze schärfer, besonders aber die Galle beissend, und zur Häufung disponiret worden; so wird das Blut mit gar zu vielen unzreinen und faul gewordenen Theilen, die dessen natürliche gute Mischung stören, beschwerdet: da aber die Schweislöcher bey der heißen Sommerzeit weiter sind, und daher auch gröbere, verdorbene, vornehmlich gallichte Theile durchlassen; so wächst der Gewindtheit dadurch nicht der geringste Nachtheil zu, so lange diese Sommerausdünstung im Gange bleibt. So bald aber die Schweislöcher enger geworden; so ist nichts natürlicher, als dieses, daß alsdenn ein grosser Theil der auszudüsstenden Materie zurückbleiben müsse, Je häufiger nun die Ausdüstung gewesen, je schlanker und stärker die Erkrankung ist, welche sich der gesunde Mensch zuziehet, je mehr schräge, faul und unnütz gewordene Theile, bleiben im Körper zurück; und bey so gestalten Sachen ist in dem Körper kein bequemerer Weg vorhanden, durch welchen diese zurück gehaltene unnütze und verderbliche Materie, von dem Geblüt könnte abgevordnet, und aus dem Leibe geschaffet werden, als die Gedärme, deren Drüsen gewöhnlicherweise die gröbere, schleimige Feuchtigkeiten von dem Geblüt ab, und aussondern, denen für aber, da sie nicht übernatürlich scharf sind, auf keine Weise schädlich, sondern vielmehr zur leichten Ausleerung beförderlich sind.

Weil aber das Geblüt, auch durch anhaltende Sommerhitze, nach und nach mehr aufgelöst ist, und die sonst milden Theile derselben, dünner, schärfer und beissender geworden; so werden die Drüsen der Gedärme mehr als gewöhnlich erweitert, die Gedärme gereizt, auch in denselben eine grössere Menge faulender, gallicher, scharfer Feuchtigkeiten ergossen, und auf diese Art ein blutiger Durchfall, mit Schmerzen und Fieber zuwege gebracht.

Diesemnach wird Niemand in Abrede seyn, daß die rothe Ruhr eine heilsame Wirkung der Natur sey, sitemahl faule, tödliche Fieber entstehen würden, wenn alle diese verdorbene Feuchtigkeiten im Körper blieben.

Und hieraus begreift man, wie übel es gehandelt sey, wenn man die Ruhr alsofort zu stopfen bedacht ist, und wie man sich dadurch denen gefährlichsten, entweder geschwundne tödlichen, oder langwierigen traurigen Krankheiten, welche kaum zuheben sind, ohnsehbar ausziehet. Es wird manchen befremden, wenn von Erklärungen die Rede ist, da gleichwohl in derselbigen Jahreszeit, da die Ruhr zu grauen pfleget, sich eir über die Hitze beschweren muß; und es ist gleichwohl nichts der Wahrheit gemässer, als dieses. Denn die Erfahrung bestätigt es, daß, je heißer die Tage in dem Sommer sind, je fahler der Morgen und Abend sey. Wenn sich also jemand des Morgens und Abends, in der freien Lust beschäftigen muß; so kann er sich gegen alle gefährliche Krankheiten, sowohl hitzige, als Catharral, und kalte Fieber, auch gegen Gichtfälle, Coliquen, und innerlichen Entzündungen, besonders aber gegen der Ruhr, niemals zuverlässiger in Sicherheit sezen, als wenn er Morgens in der Frühe sich also anziehet, wie er bey harten Herbst, oder angehenden Winter zu thun gewohnt ist.

Wenn aber der Tag anfänget wärmer zu werden, so kann man die warmen Kleider allmählig ablegen, und sich etwas leichter anziehen, diese warmen Kleider aber auch, bey angehender und zunehmender Abendkälte, allmählig wieder anlegen, und wenn die Tage kalt und feucht sind, die warmen Kleider bey behalten.

Wer sich mit Wein, Brauntwein, und denen so genannten Gift- und Hanselixiren, welche aus hizigen Wurzeln, Myrrhen, Saffran und Aloës bestehen, als von welchem Schlag die Wunderelixire der Markschrreyer sind, zu präseruire gebenket, der handelt seinem Zweck ganz und gar zuwider, und stürzet sich in diejenige Krankheiten, die er zu vermeiden suchet, indem alle diese Dinge das Geblüt erhitzet, die Schärfe derselben, und besonders der Galle vermehren, und folglich den zu befürchtenden Krankheiten Thür und Thor eröffnet, wie vergleichen Versahren denn außerdem noch von einer so schädlichen Folge ist, daß wenn dies Leute in Krankheiten, die sonst gelinde, und nicht viel bedeutend wären, verfallen, solche bey ihnen gefährlicher, giftiger, tödlicher, ja ansteckender werden.

Will man also denen erweherten Krankheiten, und besonders der rothen Ruhr aus dem Wege gehen; so muß man nicht allein obige Erinnerung wegen der Kleidung wohl in acht nehmen, sondern auch alles dasjenige von Speisen und Getränken meiden, wodurch das Geblüt erhitzet, und schärfer gemacht werden kann; und hierunter ist auch der Zorn, und gar zu heftige Bewegung des Körpers begriffen, zumahl wenn man im letztern Fall mit einem aufhöret, sich zu bewegen, und sich von dem Winde abfühlen läßet, oder wenn man, bey erhitzten Körper, sich mit einem kalten Trunk erfrischen will. Was für grossen Schaden dieses nach sich ziehet, das kann der Landmann an seinen Pferden abnehmen, für welche mancher mehr Sorg träget, als für seine eigene Gesundheit. Eben so ungesund ist es auch, wenn man mit blossem Füßen, bey heißem Wetter, auf nassem Erdboden, oder im nassen Grase geht, oder welches noch weist ungesunder ist, auf nassem Gras schläßet.

Wenn

Wenn man das erste zu thun verbunden ist; so muß man sich, wenn man des Abends zu Hause kommt, die Füsse mit warmen Tüchern reiben, wollene Strümpfe anziehen, und sich damit zu Bett legen, auch überhaupt ohne dringende Noth nicht barfuß, und ins Wasser gehen, wenigstens nicht in der Zeit, da eine Uhr grahiert, wenn auch sonst jemand es durch die Gewohnheit, und durch die Güte seines festen Körpers so weit gebracht hätte, daß dergleichen seiner Gesundheit nicht schaden dürfte.

Man thut allemahl besser, wenn man des Morgens eine Biersuppe, worin Kümmel und Ingwer geflocht ist, zu sich nimmt, als mit welcher man bei der Arbeit auf dem Felde gar wohl bestehen kann. Wie man sich denn auch weit besser befindet, wann man bei solcher Zeit, da es viel Arbeit giebet, den Magen nicht überladet, weil man alsdenn zur Arbeit weit trager wird, und gar leicht in kalte Fieber, Coliquen, Brechen, Durchfall, und Ruhr verfallen kann. Wenn man nicht allemahl eine gute Suppe haben kann; so nimmt man des Morgens bey dem Ausgehen ein Stück Brodt, so in getrennem Ewig einen getauften, und mit Kümmel und Salz bestreuet ist.

Zu Ansehung der Speisen muß man sich alles unreisen Obstes enthalten; ob man schon das vollkommene reife Obst, als Kirschen, Birn, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Apfel, Pfauen, Weintrauben, ohne der geringsten Gefahr, genießen mag, freiewohl diejenigen, welche mit einem schwachen Magen versehen sind, hierinnen eine Mäßigung treffen müssen. Besonders aber ist frisches dieses Bier sowohl, als wie unausgebackenes Brodt, und allerley Kuchenwerk höchst schädlich. Die Gartenfrüchte, als Kohlrüben, Waller-nacken, Peterspfeile, Sellerie, grüne Erbsen, Schmuckbohnen, grosse Bohnen, Sallat, Gurken, Kohl, Spis-nath, Milchspieße und dergleichen, alles dieses ist eher nützlich als schädlich, nur muß darauf gesehen werden, daß kein Mehlstaub auf die Kräuter und Früchte liege, oder es mit Gewürz bedeckt sey, in welchem Fall es zuvor wohl abzuwaschen, und abzurühren, als worauf man auch bey dem Obst acht haben mag.

Wenn nun jemand, der schon im Schwange gehender Ruhr mit Frost, Müdigkeit in allen Gliedern, besonders im Rücken und Leiden schleunig überfallen wird, und dabei Schmerzen, Rissen, oder Kneipen im Unterleibe empfindet, Uebelkeit, und Brechen hat, auch wohl häufig zu Stuhl gehen muß, nicht minder ein beständiges Drennen zum Stuhlgang veranßtigt; so mag er gerisß glauben, daß er die Ruhr schon wirklich im Leibe trage; und nun muß er nicht allererst abwarten wollen, was es werden könne, wie es der gemeine Hause zu machen gewohnt ist; stattemahル er bey jeder Stunde, die er versäumt, sehr viel Ver-lehret, und hingegen, wenn er sich alsofort nach Hälfte umsiehet, mit so viel Tagen abkommt, als er sonnen Wochen zu seiner Genesung gebraucht.

Er muß sich alsdenn mit warmen Kleidern versehen, von Bier, Branntwein, Wein, kaltem Getränk, von allem Fleisch, Eiern, und Kuchenwerk abstehlen, und alsofort, wenn er stark genug ist, und keinen Schaden in der Brust, auch keinen Bruch nicht hat, und wenn es keine Schwangere oder Kindbettlerin ist, eine Prise von der Brechwurzel No. I aus der Apotheke holen lassen, welche respective 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. kostet. Der Patient nimmt dieses Pulver Morgens früh auf einmal in warmen Löffel, oder in ganz dünn gekochter Hafser oder Gerstengrütze, und trinket den ganzen Tag davon etliche, oder mehrere Quart, warm oder verichlagen aus, hält sich vor kaltem Getränk, hält den Leib und Füsse warm, und genießt keine andre Seife, als Buchweizengrütze, oder etwas Gersteingraupen mit Wasser gekocht, worin man ein wenig frische Butter thun mag.

An zweyten auch dritten Tag nimmt er jedesmal des Morgens eben dieses Pulver, auf eben diese Art, und am vierten, fünften und sechsten Tag, nimmt er des Morgens ein halb Quentlein gestossenen Rhabarber auf obige Weise.

Ist der Patient aber schwächlicher Natur; so läßet er sich statt obiger Brechwurzel eine Prise Ruhe-pulver, nach No. II. geben, welches 4 Gr. kostet. Von diesem Pulver nimmt er ebenfalls 2 bis 4 Tage nach einander als Morgens ein Stück auf vorgedachte Weise, und läßt es im geringsten nicht an seinem Verhalten fehlen. Alsden nimmt er, am vierten, fünften auch sechsten Tag alle Morgens ein halb Quentlein klein geriebene Rhabarber auf obbeschriebene Weise, und unter eben den gedachten Verhalten ein.

Wenn hierauf die Schmerzen und der häufige Abgang noch nicht nachgelassen hätten; so wird ein Quentlein Rhabarber in drey Theile getheilet, und davon drey Tage des Morgens eine Prise auf obige Art genommen.

Die Schwangeren und Wöchnerinnen, oder stillende Frauens, ingleichen alle diejenigen, welche im Leibe aufrüttig, oder mit Brüchen behaftet sind, nehmen an denen ersten drey Tagen alle Morgens ein halb Quentlein geriebenen Rhabarber auf obige Art.

Weil mancher die Rhabarber nicht in Pulver nehmen kann; so wird des Morgens anstatt ein halb Quentlein ein ganzes Quentlein genommen, auch wohl etliche Krüner Kümmel, Ains, oder Fenchelsaaten dazu gehau, und darauf ein Bierglas voll siedendes Wasser, oder siedend heißer Löffel, in einem irdenen Geschirr gegossen, und wenn es eine Viertelstunde zugedeckt, in warmer Asche gestanden; so wird es durch ein Tuch gepresset, binn einer Stunde verschlagen genommen, und obgedachtes warmes Getränk nachgerunken. Bey Kindern unter sechs Jahren nimmt man ein halbes, oder den dritten Theil eines Quentleins und die Hälfte Wasser oder Löffel.

Nachdem an denen angezeigten sechs Tagen auf obige Art verfahren worden; so darf man zu dem Gebrauch des stärkenden Puhvers No. III. schreiten, und davon Morgens früh, auch Nachmittags und Abends, den achten Theil von ein Lotb in warmen Getränk geben.

Kindern und schwächeren Personen giebet man nur die Hälfte. Das Lotb kostet 6 Gr. auf der Apotheke.

Das hauptsächlichste bey der Cur kommt nun außer der obgedachten Bekleidung des Leibes und der Füsse, auf ein lauliches oder warmes, sich hiebenschickendes gesundes Getränk an; und hezus kann man ganz dünne Gerstengrütze wählen, oder man kann eine Handvoll Gersten mit eben so viel gebackenen Kirschen in 3 Maas Wasser 3 Viertelstunden kochen lassen. So kann man eine Handvoll Hirse, oder eine Handvoll Reis mit drey Quart Wasser drey Viertelstunden sieden lassen, und das durchgesieigte warm oder verschlängen trinken. Hienächst ist es ein gesundes und linderndes Getränk, wenn man folgendes wie Thee trinken wollte: Man nimmt eine Handvoll Chamellenblumen, und drey Gingervoll Kümmel, und gießet ein Quart siedend Wasser darauf. Zur Stillung des Durstes mag man säuerliches Obst, als Johannisbeeren, oder saure Kirschen; oder auch Ettrennasa, oder ein wenig Ewig nehmen.

Zur Speise dienen dünne gefochte Buchweizengrütze, mit Wasser gekochter Reis, oder auch Hirsen. Man mag auch Suppen aus Semmel, Herbel, und Petersille mit Wasser auflochen, und sehr wenig frische Butter dazu gehan, zur Speise genießen. Einige befinden sich bey frischer Buttermilch nicht übel.

Aeußerlich kann man die Schmerzen dadurch lindern, wenn man Chamellenblumen mit Milch kochet, darinnen einen Kreissappen taucht, und warm über den Unterleib leget. Während der ganzen Cur muß besonders der Unterleib und die Füsse warm gehalten werden. Bey dem Stuhlzwang kann man ein Zäpfchen von Hirschzalg in den Mastdarm stecken. Wenn man zu einem Eymer Aufsat machen kann, so dienet solches sowohl zu jetzt besagten Zwängen zum Stuhlgehen, als auch zur Linderung der Schmerzen in denen Gedärmen. Man kochet alsdenn eine gute Handvoll Chamellen, und eine Handvoll klein gestoßene frischen Leinsamen mit Milch, und wenn es durchgesieget; so nimmt man so viel, als in der Clysirblase oder Sprunge gehet, thut sechs Löffel voll Leinöhl, oder etliche Löffel voll warme, ungesalzene frische Butter dazu. Wenn man nun auf vorbesagte Art verfahren, und die rothe Ruhr abgenommen hat; so kann man wohl täglich etwas Hünerbrüh mit Reis gießt, auch wohl eine Kämmelsuppe, von gut ausgegochnen Halbbier zu sich nehmen, Fleisch und starkes Bier muß man aber wenigstens noch acht Tage hinauszehn. Wenn im Gegentheil die Schmerzen sich verlobhen, und der Durchfall gar zu lange anhielte; so mag man Morgens und Nachmittags 40 Tropfen von der stärkenden Essenz No. IV. in Thee, aus einer Handvoll Schaafgarbe, und vier Gingervoll Kümmel, mit ein halb Maas siedend Wasser angebrüht, nehmen, und des Abends das stärkende Pulver No. III. zu ein Quentlein gebrauchen.

Damit aber das ganze Haus, worinnen ein solcher Kranker sich aufhält, nicht möge angesteckt, die Muhr auch nicht unter die Nachbaru verbreitet werden: so ist notthig, daß man dergleichen Patienten also fort eine eigene Kammer anweise, und besonders, daß derselbe sich nicht in eben dem Zimmer aufhalte, in welchem die gesunden Leute wohnen und schlafen, am wenigsten, worin sie speisen.

Man erweiset dem ganzen Hause, ja dem ganzen Dorfe einen großen Vortheil, wenn man den ersten Kranken alsofort allen möglichen Verstand, Pflege, und Wartung leistet. Es wird der Eymer, worin er eine Nothdurft lässt, beständig zuged hält, Morgens und Abends ausgeleeret, in ein r tiefer Grube geschüttet, dieselbe mit Stroh und Gras allemahl wieder bedecket, und der Eymer ausgespüllet.

Man muß in der Kammer des Patienten zum östern ein Fenster aufmachen, um frische Luft hinein zu lassen, dieselbe Tages vier oder mehrmahl, auch das ganze Haus mit Wacholderbeeren, oder mit Wacholderreisig durchräuchern, oder auf einer heißen Feuerschuppe Ewig gießen und abdämpfen lassen.

Es ist diese Methode aus der Ursache ganz einfach, weil man den Landmann und jedermann, der mit diesen Arzneien nicht genüssam umzugehen weiß, nicht etwas in die Hände geben darf, womit er sich schaden könne, und man nicht verlangen könnte, daß andere als Aerzte wissen sollten, die Regeln, welche bey speciellen Euren notthig sind, und allezeit unter Bedingungen statt finden, anzuwenden. Drentens ist diese Cur auch ganz wohlfail, so daß man sie mit etlichen Groschen breiten kann, und der arme Landmann, auch ein jeder anderer, nicht allein um viele Gulden und Thaler, wie es nur gar zu o te geschiehet, betrogen werde, sondern auch um Gesundheit und Leben komme.

Je genauer aber der Patient obige Ordnung befolget, desto weniger Schmerzen hat er auszustehen, und desto geschrinder kommt er auch wieder zu seiner Gesundheit. Ubrigens ist nicht zu leugnen, daß diese Krankheit nicht zum östern sehr gefährlich iey, geschrinder und häufiger anstecke, von besorglichen Zufällen, als innerlichen Entzündungen, mit anhaltenden hizigen auch bösartigen Fiebern begleitet werde, und diesem zu folge eine speciellere Einrichtung erforderet: weil die Ruhren östers dergleichen Gifft, wie bey Fleckfiebern, und andern pestilentialischen Krankheiten, das in der Lust von giftigen, faulen Dünsten ausgehecket wird, zum Grunde hat.

Aber auch hier finden die gegebene allgemeine Regeln, und besonders dasjenige, was bei der Präservacion erinnert worden, vollenkommen statt, dergestalt, daß dadurch einer speciellern Einrichtung nicht der

der geringste Eintrag geschiehet, und die Cur vielmehr hierdurch erleichtert wird, sitemahs bey allen Ruhen die künstliche Ausleerungen, und ein gutes gewähltes Getränk, nebst dem Verhalten, das hauptsächlichste der Cur ausmachen.

Wäre aber die Ruhr also beschaffen, daß es einer besondern Cur bedürfe, daß man Aderlässe anstelle, Campher, China, und Schmerz stillende Mittel, aus dem Opio verordnen müße; so gehörte es zu denen Amtespflichten der Physicorum, daß sie auf Requisition der Obrigkeit die besondere Art der Ruhr untersuchen, deren Ursache entdecken, und das specielle Nöthige dagegen veranstellen. Sie werden diese Anleitung jederzeit zur Hauptvorschrift nehmen, und wenn sie, davon abzugehen, begründete Ursache finden, dem Obercollegio Sanitatis solches anzeigen, und sich desselben Gutachten versichern. Berlin, den 6ten Juni, 1769.

Röntgisch Preußisches Obercollegium Medicum.

No. I.

Wenn jemand vom Lande zur Zeit der Ruhr eine Prise Brechmarzen fordert; so giebet der Apothecker 40 Gran von der pulversirten radice ipecacuanæ, wenn es ein erwachsner starker Mann ist. Personen, die nicht von so starker Natur sind, giebet er 30 Gran, die noch schwächer, und die von 15 bis 20 Jahren bekommen 25 Gran. 2 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.

No. II.

Rp. Pulveris radicis ipecacuanæ scrupulos quatuor. Rharbarhiri electi. scrupulos duos. Misc. f. Pulvis div. in P. IV. equal. DSign. Ruhrpulver. 4 Gr. Wenn dem Apotheker geagert wird, daß der Patient vollenkommen erwachsen ist, so giebet er die Dose nach dieser Vorschrift; sind es aber Kinder von 7 bis 12 Jahren, theilet er obiges Pulver in 8 Theile, Personen von 12 bis 25 Jahren aber in 6 Theile ein.

No. III.

Rp. Cornu cervi usci præparati uncias duas. Gummii arabici. Corticis cascarillæ ana unciam unam. Misc. f. Pulvis DSign. stärkendes Pulver. 6 Gr.

No. IV.

Rp. Tincturæ terræ c. techu unicam Unciam semis. Mixturæ simplicis essentia gentianæ rubræ. Pomorum aurantiorum viridium ana unciam semis. Misc. DSign. stärkende Eßenz in 40 Tropfen. 11 Gr.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des Kaufmann Johann Gottlieb Schulzens, in der Oderstraße belegenes Hause, nebst der dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeabt, in Termius den 6ten Martii, zoston May und 29ten Augusti a. c. publice an den Weisbliebenden im Lobsamen Stadtgerichte Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl artig, und absonderlich für Handlung angeleget, auch ist dabei in dem Speicher eine Weinlade, von berüglichem Einkunsten, befindlich. Liebhabere werden also ersuchen, sich erunterzulassen in gefachten Termius einzufinden, ihre Bith ad eorū collam zu geben, und hat plus li. ians in ultimo Termino additionem suram zu gerüttigen. Die Taxe des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26ten Januaris, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Höckers Christian Kops Vermögen, der bestellte Contradicter Arvecat Schröder um die Subhastation des Kepschen, in der Havenering belegten Hauses, angehalten, solchen Gesuch auch nachgegeben werden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28sten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet und Liebhabere erlaubet, sich als arm im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus li. ians in ultimo Termino additionem zu gerüttigen. Die Taxe der geschworenen Werkleute beträgt von dem Hause 948 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicii, den 21sten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Höckers Friederich Stapels Vermögen, der bestellte Contradicter um die Subhastation des Stapelschen, auf dem Rosengarten belegten Hauses, angeshalten, solchen Gesuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28sten Februarii, 2ten May und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet und Liebhabere erlaubet, sich als arm im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus li. ians in ultimo Termino additionem zu gerüttigen. Die Taxe der geschworenen Werkleute beträgt von dem Hause 948 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicii, den 21sten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll das auf der Oberwiese belegene, und der Witwe Nehden zugehörige Haus, nebst Garten und Wiese, welches von denen geschworenen Gewerkleuten inclusive des Gartens zu 129 Rthlr. 18 Gr. Caput,

Partes, in den hieszen Lastadiischen Gerichte in Terminis den 9ten Februarii, den 1ten April und den 14ten Junii a. c., Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastaret werden. Lebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollo geben, und hat plus licetans in ultimo Termine addditionem puram zu bewältigen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 16ten November, 1769.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Bermigere Subhastationspatent vom 22ten Martii a. c., so zu Colberg, Cörlin und Schivelbein offigiret, sollen nachstehende Sallanthäle und Kirchenstände, so seligen Herren Christian von Brauns Soldeig Erben an ihren Vaterbruder Herren Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochleblichen Bürgergerichts zu Schirwtein in Terminis den 21ten May, 16 en Jolii und 10'en Septembris a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsküste zu Colberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil wüster Körben, in No. 6, cum Taxa 177 Rthlr. 18 Gr. x Pf. i. 2.) eine ganze Pfannstätte, in vier verschiedene Kotte belegen, mit 12 Gr. jährlich beichwert, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr. i. 3.) den vierten Theil der Hause No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr.; 4.) den vierten Theil der kleinen Hause in No. 68, in selbigk Kirche auf 2 Rthlr. 12 Gr.; 5.) ein Frauensstand in selbigk Kirche unter den neuen Amboden, in der Hause No. 69, auf 20 Rthlr.; 6.) drei ganze und zwey drei tel Stände in der St. Spiritus Kirche, in der Hause No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. expert. Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft geb acht, und die Kaufstüze eingeladen werden.

Da in Termino licitationis der beiden Lüdkenschen Häuser, wovon ersteres zu 1827 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf., und letzteres zu 401 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. abzumite worden, sich gar keine Häuser gefunden; so ist ad instantiam Creditorum novus & ultimus Terminus zum öffentlichen Verkauf derselben auf den 14'en May a. c. präfigirt. Decretum Schwienemünde, ten sten Martii, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Es sollen ad Mandatum Camera Regis vom 29ten November 1769, sämmtliche Judentäuser hieselbst, als: 1.) Moses Abrahams Wohnhaus, in der Neu-horischen Straße belegen, 2.) des Schuhjuden Lewin Moses Haus, eben daselbst belegen, 3.) der Gebüttere Lazarus und Ioris, 4.) des Judentojoerh Eiermann, und 5.) des Schuhjuden Moses David Häuser, welche 3 letztere in der Langenstraße belegen, zur Licitation gebracht werden; es sind dagegen folgende Licitationstermine auf den 16ten Februarii, 20sten Martii und 11ten May a. c. angesetzt; in welches jederwohllich hiermit bekannt gemacht wird, und alle diesbezüglichen eingeladen werden, so zu diesen Häusern Lust haben, sich höchstens in ultimo Termine den 11ten May a. c. hieschst Vormittags um 11 Uhr zu Rathause zu melden, ihren Both ad protocollo zu geben, und plus licetans der Addicitionen zu bewältigen, wenn vorher die Königliche ec. Cammer-Approbation darüber eingehoben worden. Signatum Stolp, den 4ten Januarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath de: Stadt Stolp.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es ist eine kleine, der St. Jacobikirche zugehörige, und auf dem St. Jacobikirchhofe belegene Wohnung, in einer Stube und Kammer bestehend, auf Gehantl a. c. anderweitig zu vermieten. Termiini dazu sind in des Kirchenkastenschreibers Lucas Wohnung, auf den 11ten und 22ten April, auch gten May, früh um 9 Uhr, anderahmet; worinnen sich Lebhabere einfinden können.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird des St. Johannis Klosters Ackerwerk, auf den Torney vor Alten Stettin, auf Trinitatis 1771 pachtlos, weil aber der neue Pächter bereits dieses Jahr die Brack und das Winterfeld bestellen muss; so werden Termiini licitationis auf den 21ten Februarii, 22ten Martii und 23ten April a. c. hierdurch angesetzt, in welchen ein jeder Vormittags um 11 Uhr in besagten Kloster- und Kassenkammer seinen Both abgeben, und gewartigen kann, daß dem, so in ultimo Termine Meistbietender bleibtet, das Ackerwerk nach bestellter Sicherheit und eingeholter Approbation werde zugeschlagen werden.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da auf Ansuchen derer Creditorum, welche an des verstorbenen Lieutenant und Ritter von Daswitz Nachlasses bezichtigt, in anderweitigen Termino den 14ten May a. c. das Guld klein Möden dem Meißner

Melsbietenden auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden soll; so wird solches allen und jedem Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termino praetexto vor Unserm Hofgericht zu erscheinen, die Sache ad protocolium zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offerret, zu gewaertigen, das ihn das Gut klein Möllen auf 3 Jahre in Pacht gelassen werden soll. Signatum Cöslin, den 14ten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

In dem Dorfe Schönenwalde, im Daberschen Kreise, steht ein verfallener Döllauerhof zu verpachten; diejenigen, welche solchen annehmen willens, können sich je eher bey dem Landvogt von Demitz zu Daber melden, und Handlung pflegen.

6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Verrichten Freitag Abend, als den 6ten dieses, sind ein paar grosse kupferne Waagschaalen, gekohlen worden. Es wird künftig ein jeder, dem solche zu Kauf kommen, oder sonst etwas davon ersahen möchte, gebeten, solches in des Schlächter Meister Hergots Hause, in der Hünebeinerstrasse, gegen Erwahrung eines guten Recompens anzuziegen.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohen worden.

Es hat die Solda erfrau Wanderschellen, 2 und eine halbe Elle schwarzen Damast von der Nagelstrasse an bis nach der Stadtteile bey der Uecke, verloren. Wer solchen findet, kann sich bey den Herrn Oberen von Knobelsdorff melden, und einen guten Recompens gewärtigen.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Bey den Städterichten zu Prenzlau, soll des Ordensanzwirth Schultz'rer Haus, Schulden, halber in den Melsbietenden mit der gerichtlichen Tore von 609 Rthlr. 3 Gr. verkauft werden, und stehen Terminti citationis & resp. adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Juni und 14ten Augusti a. c. an; wozu Creditores ad liquidandum & verificandum sub praedictio citent sind.

Eben dafelbst ist auch des Brantreibnovers Adolph Lange, auf der Neustadt belegenes Haus, mit Zubehör, Schulden, halber cum Taxa judicis a 271 Rthlr. subhastet, und stehen Terminti citationis & adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Juni und 14ten Augusti a. c. an; wozu Creditores ad liquidandum sub praedictio vorgeladen sind.

Der Magistrat zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat alle Gläubiger des dortigen Bravus Daniel Sielaff, auf den 10ten May dieses Jahres zur Liquidation und Erfklärung über die von dem Schuldeiner erfuhrte Cessione bonorum, dictularum und pecuniorum vorgeladen, auch einen öffentlichen Arest über dessen Forderungen erkannt.

Da Inhalt der Königl. Hochpreiss. Regierung Mandati de raten Octover e. des Notarii Behms Haus, præv a legali taxatione subhastet werden soll, und nunmehr zu dem Ende Termini citationis auf den 21sten Januar, den 28ten Martii, und den 23ten Mai des 1770sten Jahres vorgifget worden: So können diejenigen welche dieses Hauses zu kaufen gewilligt sind, in gedachte Terminten Monsgens um 9 Uhr für diesen Stadt-Gericht sich einfinden, ihren Oath ad protocolium geben, und hat der Weisste hende in ultimo Termino des Zuschlages zu gewährigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarii Behms Creditores in Terminis des 10ten Januaris, den 7en Februaris, und den 6ten Martii 1770 ad liquidandum ihrer an den Notarium Behm habeboden Forderungen sub pena pœnali hiedurch ertheilt. Decretum Antlam, in Judicio, den 24ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9. Personen so entlaufen.

Es ist den 14ten hujus gegen Abend um 5 Uhr, der wegen eines Frauenmordes zur Inquisition gebrachte Daniel Ehler, nachdem er zuvor die Ketten zerbrochen, aus dem Stockhause zu Cöslin entflohen und entappirt. Dieser Mensch, so 25 Jahr alt, und etwa 5 Zoll missel, ist bleich von Angesicht, wie ins Graue fallenden Haaren, trägt eine grosse rauhe Bauermütze, ein blau rigelnetes Futtertheimde, mit roh ausgemachten Knopföckern, und mehingernern Knöpfen einen bunten gestreiften Bruststuch, und vielleicht auch einen grauen Bauerrock, mit cameelhaartigen Knöpfen, gelb ledernen oder leinenen Hossen, weissen oder grauen Strümpfen, und Schuhe mit grossen mehingernern Schnallen. Mann nun vorzüglich daran gelegen, daß der flüchtige Inquisitus wiederum ad Custodiam gebracht werde; so wer-

den alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch im Lubodium ius & iuriam gebührend erfüllen, daß man sich ob bemeldeter Daniel Ebler irgendwo sollte befreien lassen, derselben sofort zu unterziehen, und dem königlichen Amt davon Nachricht zu erhalten, welches demselben gegen Erfa tu g die Uukosten und gesmöhllichen Reversalien segleich abholen lassen wird. Signatum Amt Lassmirsburg, den 15ten Decembris 1769. Königlich Preußisches Pommersches Amtsgericht hieselbst.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 200 Athlr. Kindergelder vorräths; wer solche benötigt, kann sich bey dem Schiffer Heinrich Wergien althier in Stettin auf dem Kleisthose melden.

11. Avertissements.

Wenn, in dem bei meinem Grenadierbataillon, unterm 27ten Juli a. c. ausgesprochenen, und allerhöchst confirmirten Kriegsgerichtlichen Sezenz, das Vermögen der drey Utrien Unteroffizier Michael Lebrens, war zur Rennwischen Invalidensesse, jedoch sano jure. Der dessen Frau, Dorothea Ehrenhun, geborne Bargzin, competitrend Cöllnischen Hälste, in soferne sie ihre Unschuld an obgedachten Mannes Desertion beweisen möchte, konservert werden; als wird dies Dorothea Lebrenz, geborne Bargzin, bierdurch edictaliter adclaret, a dato in 12 Wochen, und spätestens den 27ten April a. c., sich in Person, oder durch einen genungsame beolumächtigten Mandatarium vor de Gerichtsbarkeit meines Bataillons zu statten, und ihre Unschuld an obgedachten ihres Mannes Desertion zu beweisen, mit dem Anhange, sie erscheine alste in oder nicht, daß dennoch, in dieser Sache verfüget treiden soll, nach Rechten ist. Standtquartier Königsberg in Preussen, den 27ten Januarii, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in
Preussen, bestalter Major bey
der Infanterie, und Chef eines
Bataillons Grenadiers.

E. F. v. d. Hardt.

Da das biesige Feldbataillun hinwiederum in gehörige Ordnung gebracht, und ein neues Gründbuch angefertigt werden soll; so werden alle und jede, welche auf dem biesigen Stadtgrunde Aecker, Wiesen, Lieren und Brücher, es sei eigentümlich, oder Pfarrd weise in Besitz haben, der sonst daraus hereditatig zu seyn vermeinen; hiurch edictaliter citaret, binnen 6 Wochen v. Leutnantlicher Frist, und zwar vom 14en bisus bis in Ende des Monats April a. c. dies löst zu Rathhouse zu erscheinen, und ihre Beweisungssrechte, mittels Vorzeigung der darüber habenden Originalurk. darzubehn, oder zu gerichtigen haben, das diejenigen, so sich binnen obgesetzter Frist nicht gemeldet, noch ihr vermeynes Recht an obgedachten Grundstücken darlegen, damit zur Strafe ihres Ungehorsams verklübet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Grundstücke aber, wovon i. u. l. s. v. bess. als unbereitiget bleibent solle, für erledigt geachtet, und damit als vacante Gründen versahnen werden soll. Die dieserhalb erprobte Edictaleitation ist althier zu Rathhouse affigirt worden. Gegeben Rummelsburg, den 2ten Marchi, 1770. Bürgermeister und Rath.

Es soll in Termlo den 27ten April c. das in der Obermecke b. legent, und der Witwe Jacobina in gehörige Haus, publice vor, und abgeissen werden. Diejenigen Credit' d' es, welche als einzige Forderrungen an bemeldeten Hause zu haben vermeinen, werden hic durch publice citaret, sic an bemeldeten Tage den 27ten April Morgens um 9 Uhr in dem biesigen Lastad schen Gericht zu gestellen, ihre Forderrungen anzuzeigen, und ihre Gerechtsamnahrnuncken i. niedrige falls dieselben zu gerichtigen haben, das sie nicht weiter werden damit geboret werden. Stettin, in Jud. Lastad, den 22en Marchi, 1770.

Demnach über des zu Grayzow, Trentowschen Sonodi, verstorbenen Pastoris Rhoden Vermögen, Concursus eröffnet; so sind d' sen nämliche Gläubiger gegen den 27ten Junii a. c. ad liquidandum edictaliter vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer benannten Tages sic nicht gescheiter, noch seine Forderung gebührend justificaret, von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im übrigen ist ein essener Ar est verbängt, vermöge dessen ein jeder der etwas von des Verstorbenen Vermögen in Händen oder Gewahrsam hat, siches unter eigenhändiger Anzeige der Königlichen Regierung, mit Vorbehalt seines Rechts, binnen 4 Wochen a. dat. angede soll, mit der Verwarnung, daß er sonst seines Rechts verlustig gehet, und dem Besinden nach bestraft, auch zur Herausgabe des Effekten gerichtlich angehalten werden soll. Signatum Stettin, den 2ten Marci, 1770. Königlich Preußische Pommersche und Caminische Regierung.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das auf der Unterseite belegene, und der Witwe Langen zugehörige Haus, nebst Garten, welches von deren geschworenen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, zu 341 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in dem hiesigen Landischen Gericht, in Terminis den 15ten Januaris, den 1sten Martii und den 17ten Mai 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastiret werden. Liebhabere können sich einfinden, ihnen Both ad protocolum geben, und hat plus licetans in ultimo Termino addicitionem puram zu gerichten. Signatum Stettin, in Jud. Last., den 23ten October, 1769.

Director und Assessors derer Stadtgerichte hieselbst.

Es ist vor Alten Stettin auf dem Fondo des St. Johannis Klosters, an der Oberseite eine Windmühle, mit dazu gehörigen Gebäuden, die Neue genannt, belegen, welche ad instantiam Creditorum, und mit Einwilligung des Besitzes, Mühlenmeiste. Chr. an Frederichs, subhastiret, und Terminis auf den 19ten Mai, 1ten Juli und 8 en September a. c. angefeiert werden sollen. Beiehende Kaufe wollen sich sodann Nachmittags um 11 Uhr, in des St. Johannis Kloster Skatenkammer einfinden, und gendreitgen, das diese Mühle dem Meistbietenden in alzimo Termino zugeschlagen, und nach berichtigten Kaufs gelde tradiret werden wird.

Es soll das der Witwe Bliesenerin zugehörige, und auf bei grossen Lastade, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt den dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21ten May, den 19ten Juli und den 20ten September a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obh-meldeten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einfinden, und ih. Geoth ad protocolum geben, da dann in alim. Term no dem Meistbietenden die Abdication ertheilet werden soll. Die Tore derselben geschworenen Stadtwerken ein beträgt inclusive Gärter 419 Rthlr. 12 Gr. Stettin, in Judicis Lastadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Des Commercent Roth Scherenberg, in der Münzenstrasse an der Papenstrassecke belegenes Haus, ist vom neuen auf 1739 Rthlr. 12 Gr. taxiret, und nebst der Haustür, welche nach der Mietha auf 150 Rthlr. geschätzet, und hinter dem Glockhaus am Damm belegen ist, zum abormaliger Verkauf den 20ten Mai a. c. gestellte. Es haben also die Käufer sich alsdenn zu stellen, und der Meistbietende nach Bekinden ohnthalbar die Zuschlagung, und dass niemand weiter dagegen gehobet werden soll, zu geswaren. Signatum Stettin, den 23ten Februario 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Dem Publico nich auch hierdurch bekannt gemacht, das bey dem in dem Zachariasgange beleges, und so halta gestellten Bliesenerischen Hause, noch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Mietha tragen, und mit bey dem Hause verkauset werden sollen. Stettin, in Judicis Lastadiensi, den 1ten April, 1770.

Es soll das albier in der Oderstrasse belegene Kuckerichsche Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist in dem Ende mit allem Zubehör auch eine Haustür auf 200 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug derselben Onerum taxiret. Terminis 1. Octobris auch auf den 11ten Junii zum ersten, auf den 22ten Augusti zum andern und auf den 21sten October a. c. zum drittenmale angesetzt, alsdenn der Meistbietende die Abdication zu gewar en. Signatum Stettin, den 1sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem in denen Königlichen Forsten derselben nachspezifirten Aemter, eine Quantität Eichen und andere Sorten Kaufmannsholz, zu Erreichang des Forsteraatsquanti, pro 1770 bis 1771 per modum Licitationis debitiert werden sollen, als: 1.) Aus denen Uckermünden und Tergelenschen Aemterforsten; 100 Ringe elichenes Stabholz, 233 Stück Klein Klappholz, 140 Stück Cubicichen, 380 Kleine

Neine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 10 fichtene beschlagene Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß, 830 dito Sparrstücke, 1070 dito Bohlstücke, 140 Sageblöcke, 250 rund fichtene Balken von 5 Fuß, 200 dito Sparrstücke, 350 dito Bohlstücke, 650 Faden eicheles Schiff holz, 390 Faden Büchen, 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Eisen. Im Amt er Stettin und Jatzitz: 35 Schenk klein Klappholz, 45 Cubiteterchen, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 420 fichtene Balken von 5 Fuß, 620 Sparrstücke, 800 Bohlstücke, 80 Sageblöcke, 500 Faden eicheles Schiff holz, 200 dito Büchen, 1000 dito Fichten, und 200 dito Eisen. Amt Pudagla: 20 Cubiteterchen, 500 Bohlstücke, 20 Sageblöcke, 200 Faden eichenes Schiff holz, 300 dito Büchen, 200 dito Fichten, 1000 dito Eisen, und 57 Stück Schiffsmühholz. Amt Wellin: 350 fichtene Balken von 5 Fuß, 250 Sparrstücke, 350 Bohlstücke, 200 Sageblöcke, 200 Faden eichenes Schiff holz, und 900 dito Fichten. Im Gothaer Revier: 200 Faden eicheles Schiff holz, und 200 Faden Büchen, und hierzu lieita ionstermine auf den 9ten, 19ten und 30sten April a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermandniglich, besonders deach mit Holz handelnden Kaufleuten und Caissern, hierdurch bekannt gemacht, und können Liehabere, welche resolviret sind, obenspecificirtes Holz in einem oder andern Revier, entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insondere in ultimo Termino Donnitrags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieger- und Domänen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebotth ad protocolium gegeben, und gewährtigen, das plus licetanti gegen Bezahlung in Friederichs D'Or, bis auf Königliche allers gnädigste Appellation, das Holz abdiclet, auch der Centract darüber urtheilet werden soll. Werben denen Lictorien zur Nachricht dienen, das die Designation des Holzes, wiewel in jedem Revier angezeigt, in Termino zur Einsicht vorgelegen werden soll. Signatur Stettin, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domänen-Cammer.

Es sollen in Termino den 25ten May a. c., von dem alhier zu Schwienemünde im Herbst vergangenen Jahres gekrandeten, und von dem Schiffer Lorenz Michael Gottschalk gefahrenen Schiff, bei Friederich David genannt, die geborgnen Geäthäfchen, an Anker, Chauen und Seestet, wie a. ch. auf dem Oste packwerk stehende Wackenschiff, öffentlich verkauf werden, wovon das Inventaratum bey dem hiesigen Stadtgerichte ante Termino und in Termino nachgesehen werden kann. Es werden daher Kaufmäuse eingeladen, sich in beregten Termino alhier zu Schwienemünde einzufinden, auf das Wack und geborgne Geräthäfchen zu bieten, und zu gewährtigen, das solches dem Meistbretterden gegen baare Zahlung werde zugeschlagen werden. Schwienemünde, den 2ten April, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Nachdem aus denen Königlichen Forsten derer nachspecificirten Aemter eine Quantität Eichen und andre e. Sarten Kaufmannsholz in Erreichung des Forstes als pro 1770 bis 1771 per modum licitationis debüret werden soll, und zwar: Im Amt Friederichswalde. Friederichswaldische Revier: 20 starke fichtene Balken, 60 mittel dito, 150 Sparrstücke, 100 Bohlstücke, und 400 Faden fichtenes Schiff holz. Hohenkrusische Revier: 20 starke fichtene Balken, 50 mittel dito, 100 Sparrstücke, und 50 Bohlstücke. Neubausche Revier: 20 starke Balken, 50 mittel dito, 150 Sparrstücke, und 100 Bohlstücke. Im Amt Golitz. Mühlbeckische Revier: 40 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz, 20 dito Büchen zu Nugholz, 20 dito Büchen zu Schiffsladenholz, und 50 Faden büchenes Schiff holz. Glusdamische Revier: 30 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz, und 50 Faden büchenes Schiff holz. Klüsche Revier: 10 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz, 150 Bohlstücke, 30 Faden büche es Schiff holz, 50 Faden Eisen, und 500 Faden Fichten. Hohenbrücke Revier: 10 fichte mit tel Balken, 120 Sparrstücke, 150 Bohlstücke, 50 Faden büchenes Schiff holz, 25 Faden Büken, 50 Faden Eisen, und 500 Faden Fichten. Großegesche Revier: 100 Bohlstücke, und 25 Faden Fichten. Im Amt Naugardien. Rothenviertelsche Revier: 5 Ringe Stabholz, 20 Schenk klein Klappholz, 4 Schenk Orbstboden, 15 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz, und 400 Faden büchenes Schiff holz. Neuhauische Revier: 10 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz, und 200 Faden elsenes Schiff holz. Im Amt te Saatz. Jaerbschagenische Revier: 40 Ringe Stabholz, 40 Schenk klein Klappholz, und 16 Schenk Orbstboden. Im Amt Gültom. Gültomsche Revier: 40 ausgezeichnete Eichen zu Stab- und Klappholz. Pribbernowsche Revier: 10 fichtene mittel Balken, 40 Sparrstücke, und 20 Bohlstücke. Im Amt Massow. Darische Revier: 8 Ringe Stabholz, 20 Schenk klein Klappholz, 4 Schenk Orbstboden, und 50 Faden büchenes Schiff holz, und hierzu lieita ionstermine auf den 19ten Marii, 2ten und 19ten April a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermandniglich hierdurch bekannt gemacht, und können Liehabere, welche resolviret sind, obenspecificirte Holzsorten in einem oder andern Revier entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Donnitrags um

um 10 Uhr auf der hiesigen Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihr Gebot ad pro-
cocollo gezen und gewähren, das plus licet anti gigen Bezahlung in Friederichs d'Or bis auf Königliche
allergnädigste Approbation das Holi addicret, und ein Contrat darüber erthelet werden soll. Signa-
tum Stettin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Uckermünde sind zu Verkaufung des Schiffer Busken halben Schiffes, Maria genannt, Tertio-
ni licitationis auf den 14ten Martii pro primo, den 4ten April pro se und, und den 27ten April pro
terto peremoto präfigret; wie die daselbst zu Pasewalk und zu Neuraw affigire Proclamata des
meistbietenden besagen. Die Tare des halben Schiffes ist 175 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf.

In Schlawe soll des Huthmacher Anteiposs Kinder Scheune, vor dem Solpschen Thore, an der
Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt, an den Meißbietenden verkauft werden; hierzu sind Ter-
mini subhastationis auf den 23ten April, 18ten Junii und 20sten Augusti a. c. angesetzt; in welchen
sich die Kauflustige daselbst zu Rathause einfinden, und gewärtigen können, daß solche in dem leichten Ter-
mino dem Meißbietenden zugeschlagen werden werde.

Zu Uckermünde soll in Terminis den 16ten Martii, den 14ten April und 27ten May a. c., das ha-
selbst in der Grabenstrasse belegene, dem verstorbenen Schiffer Peter Nedel zugehöriges Wohnhaus, ad
instantiam Curatoris Concursus gerichtlich verkauft werden. Die Tare ist 56 Rthlr. 12 Gr.

Des Herrn Landbaumeister Knüppels, hieselbst in der Kübstasse, neben dem Zuchmacher Krause,
und an der Ecke belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauer, und wölmn viele Gelegerheit und
Wohnzimmer, auch gute gewölbte Keller befindlich, soll ad instantiam Creditorum den 28ten Martii,
20sten May und 28ten Juli a. c. anderweitig öffentlich zum Verkauf ausgeschoben, und dem Meißbietenden
den mit Approbation der Königlichen Pommerschen Hochpreislichen Regie ung addicret werden. Die
Tare des Hauses beträgt deducendis 1099 Rthlr. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Treptow
an der Rega und althier affigire Proclamata mit mehre nachweisen. Signatum Stargard, in Ju-
nicio, den 29sten Januarii, 1770. Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Uckermünde sollen der Witwe des Schiffers Johann Wegners sämtliche Grundstücke, bestehend
in einem Hause, Kurb, Wiesen, auch Gärten, zur Auseinandersetzung derer Erben, in Terminis den
20sten Februaris, 17ten Martii und 4ten April a. c. gerichtlich verkauft werden; wie solches die daselbst,
zu Pasewalk und zu Neuraw affigire Subhastationepatente des mehrern besagen.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. Johanniskirchen-Küsterhause belegene,
und von dem Stadtmaurermeister Lohro, und dessen verstorbenen Schwestern, des Luchscheiter Hoffmanns
Witwe Erben, dem Luchscheiter Vergemann befaulke, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches
auf 145 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt worden, in Terminis den 23ten Februaris, 24ten April und 26ten
Junii a. c. dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus licet in ultimo Termino die
Addicton zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Jadiccio, den 27sten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es soll in Terminis den 2ten Januarii, den 2ten Martii und den 27ten April 1770, eine, dem
Notario Behm zugehörige, und auf diesem Grabacker im Neuenfelde belegene ganze Huße Landes,
welche von geschworenen Ackerleuten zu 713 Rthlr. 8 Gr. taxiret worden, gerichtlich öffentlich an deren
Meißbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich also sobann in dictis Terminis Morgens um
9 Uhr auf hiesigem Gerichte einfinden, und hat der Meißbietende in ultimo Termino des Bischlagens zu
gerädigen. Decetum Anklam, den 2ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf dem Adelichen Vorwerk Rönn, eine viertel Meile von Gützow gelegen, sollen in Terminis den
23ten April a. c. und folgende Tage, verschiedene Betten, Kupfer, Haus- und Ackergeräth, imgleichen
Kinder, Kühe, Starken, Schweine, und ein Pferd, per modum auctionis an den Meißbietenden verkauft
werden. Liebhabere können sich also einfinden, und baar Geld mitbringen.

Zum Verkauf des, denen Erben des Schächters Ernst Christoph Gieblers zugehörigen, und in der
Radestrasse, zwischen dem Löper- und Witzchorischen Hause, belegenen Wohnhauses, sind Termini licita-
tionis auf den 27ten Martii, 29ten May und 28ten Juli a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte anges-
setzt, und soll solches dem Meißbietenden addicret werden. Die Tare des Hauses beträgt deducendis
749 Rthlr. 2 Gr., und sind die Proclamata zu Priz, Treptow und althier affigire
Signatum Stargard, in Jadiccio, den 29sten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es sollen in Termio den 2ten May a. c., des Unterpächters Quanten, in Jacobsdorf, Schön-
walderischen Vorwerk, im Vorwerk eise, obmelt Löpes belegen, sämtliche in Besitz genommene Mo-
bilia, bestehend in einer silbernen und einer Wanduhr, Kupfer, Messing, Leinen, Bettlen und anderer Ge-
räthe,

Räthschaft, wie auch allerhand Vieh, als: Pferde, Ochsen, Kühe ic., nebst Ackergeräthe, plus licitantes verkaufet werden. Kaufstüchte haben sich s. dann von dem Schönenwaldechen Hschadeltschen Gerichte einzufinden, und baates Geld mitzubringen. Schönenwalde, den 29sten Martii, 1770.

Da auf Beschl. der Hochpreislichen Neumarktschen Regierung bey den den Bürgermeister Schmiede zu Neppen committierten Verkauf des Holzes aus den Lieben- und Großeance stet Heyden, mox Leimins auf den 1ten May a. c. festgesetzt, auch annach aus der Biberbergschen Herde so Stück eichene Balken, und zo Stück Eichen zu Stabholz, verkaufet werden sollen; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und Kaufstüchte können sich in Termine den 11en Mai bey dem Bürgermeister Schmiede zu Neppen melde, und die Meistbietende gewähltig, doch mit h en. bis auf höhere Approbation geschlossen werden: id d. Neppen, den 28ten Martii 1770.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des dasigen Biare s Daniel Steloff Wohnhaus, an Wehr 197 Nbrt. 14 Gr., dessen halbe Hupe Landes von 206 Nbrt. 10 Gr., desselben halbes WördeLand, 39 Nbrt. 18 Gr. weht, und dessen Hausgarten, welcher 26 Nbrt. 16 Gr. gewürdiget ist, auf dessenem Nachhause in Termius den 11ten Mai 10. m. Tafel und 4ten September dieses Jahres, Schuldens halber öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden.

Ad instantiam Creditorum soll des Federfabrikanten Michael Helm, zu Naugardten gelegenes Haus, nebst denen vorhandener Kohgruben, publicer subhastiert werden, und ist Terminus subhastacionis auf den 28ten April a. c. prächtiget. Kaufstüchte können also Mergens um 10 Uh. auf h en. eigenem Rathhouse einfinden, und hat plus lichtaus & meliores conditiones offerens die Adressen zu gewährtigen. Naugardten, den 2ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Denen Kaufstüchten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem Decreto vom 10ten biujus confisierte, und denen beiden Jüten Mendel Hirsch, und Moses Marcus, unter am 12ten Februarii a. c. abgenommenne eindänische Spikenwaren, in Termiu den 27ten April a. c. Vorwitztag um 8 Uhr auf der Königlichen Accescaße in Jarmen, öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Zur Verkaufung der Neblinischen Mühle bey Freienwalde ist in abormaliger Terminus auf dem 26sten April a. c. angescheiz; so hermit denen Kaufstüchten zu Nachschre bekannt gemacht wird. Zugleich werden auch in diesem Termiu sämmtliche Creditores dieser Mühle sub pena piaclsi & pe petu. silentii hiermit vorgedaben.

Zu Wollin will der Kleinhändler Bohn, sein in der Mittelstrasse belegenes, zur Breuterey und Kleinhandel sehr bequemes Haus, aus reuer Hand verkaufen. Liebhabere fänden sic demnach bey ihm melden, und eines bill gen Aeo ds gemitigen; es ist grier Hofraum und Stallraum dabei.

Das Königliche Amt Rügenwalde, wir im Termiu den 24sten April a. c., auf Elßpmünde, die, den 10ten November 1768 mit der Schwedischen Fregatte, die Navigation genannt, bei dem Adelischen Guthe Rüddel gestrandete, und dagebst aus der See geborgene Kanonen, d. s. 57 Stück 18pfündige, wieget das Stück 13 Sch. ssfund, und 20 Stück 80pfündige, wieget das Stück 6 Sch. ssfund, also in Summa 77 Stück eisene Schwedische Kanonen, per auction's verkaufen. Liebhabere kennen diese eiserne Kanonen vorher in Stolpmünde in Ungertheit nehmen, und in Termiu den 24ten April a. c. Vorwitztag um 10 Uhr daselbst erscheinen, ihren Both ad 1 toctum geben, und gewährtigen, daß diese Kanonen dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution sollen zugeschlagen werden. Schloß Rügenwalde, den 22sten Februarii, 1770.

Königlich Preußisches Amtsgericht allhier.

In Curia zu Pasewalk sind die dem Bürger und Färber Puchert zu Wistreck, aus des Waters Verslossenheit zugefallene, auf hiesigem Stadtsfelde belegene beyden Stücken Acre, als eine Wierwude von 2 Scheffel Einsal, cum Taxa a 15 Nbrt., und einer Kreuzbeck von 3 Scheffel Ein fall a 30 Nbrt., in Termiu den 8ten May a. c. subhasta gestellet; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen des Hofgerichtadvocati Hah, qua Contradictoris von Manteußl-Müchow, Cöllwischen Concessus, soll das Gut Croitor, cum personatus. Schleweichen Kieses, welches nach der gerichtlichen Urte auf 14799 Nbrt. 14 Gr. 8 Pf. gewürdiget werden, ab malen in Termiu den 18ten Junii a. c. öffentlich selb geboten, und dem Meistbietenden o. m. Confectio Creditorum zugestellt werden, und wird zugleich zu jedermanns Wissenschafft hiermit bekannt gemacht, daß wenn auch Bürgerliche sich als Licitanter melden sollte, Fundata Recursi vom 11ten Februarii a. c., vor der Adjudication, wenn der Bürgerliche der Meistbietende bleibe, bey Hofe, ob seliger den Kauf zu ace reicher gervhen thil. Königlich Preußisches Pommerisches Hofgericht.

Zu Wyritz wird ad Resolutionem der Königlichen Hochre. slichen Regierung novus Terminus dielectationis zum Verkauf der Frau Barbara Barcia n. u. gehörs igen Immobilien auf den 29sten April a. c. angesetzt, nemlich: 1.) Ad instantiam Curatoris der Barciischen Kinder; Das ganzlächliche Wohns-

Wohnhaus, so in der Stettinischen Straße, zwischen Meister Siegelern und Lehmann gelegen, zum Tä-
ta von 620 R thlr.; einen Morgen Neunruhe, No. 66, zwischen Meister Plonsken und Starken,
à 45 R thlr.; einen halben Morgen Sandkavel, nach Käselitz, No. 15, bey Büles und Silberschmidten,
à 15 R thlr.; einen Morgen schmale Vierruhe, No. 86, zwischen Käss und Meister Wahlecken,
à 50 R thlr.; einen Morgen schmale Vierruhe, No. 1, bey Herrn Bürgermeister Nöhlen, à 50 R thlr.;
einen vierel Morgen Sandkavel, no 15, zwischen Walthern und Liskower, à 9 R thlr.;
einen Morgen Querschlag, No. 39, zwischen Frau Bürgermeisterin Schütten und Wöhleken, à 40 R thlr.;
einen Morgen Querschlag, No. 46, zwischen Frau Bürgermeisterin Bothen und Schütten, à 40 R thlr.;
einen Morgen Querschlag, No. 72, zwischen dem Hospital St. Petri und Papken, à 35 R thlr.; einen
vierel Morgen Weinberg, No. 18, zwischen Vogeschnieden und Senatus, à 10 R thlr.; einen Morgen
Kreuzkavel, No. 41, zwischen Hunden und Herrn Doblen, à 60 R thlr.; und einen Morgen Wer-
der, hinter der Altstadt, zwischen Lemken und Scheiden Eiben, à 40 R thlr. 2.) Desgleichen ad-
instanciam Creditori s. Herrn David Köhl: 4 Morgen breite Vierruhe, No. 37, zwischen Meister Lehm-
mann und Wicken, à 240 R thlr.; drei vierel Morgen Haarpück, nach Käselitz, No. 42, zwischen
Meister Schumann mittler inn gelegen, à 75 R thlr.; einen Morgen schmale Vierruhe, No. 1, zwi-
schen der Schule, à 40 R thlr.; einen Morgen schmale Vierruhe, No. 7, zwischen Frau Bürgermeisterin
Schmid en, und Herrn Kriegesrat Hillen, à 50 R thlr.; ein und einen halben Morgen Kie-
pfuhl, No. 9, zwischen Frau Bürgermeisterin Schütten und Herrn Nöhlen, à 100 R thlr.; und ein
und einen halben Morgen Liespfuhl, No. 70, zwischen Frau Bürgermeisterin Schmidt en und Herrn
Postmeister Pienklow, à 90 R thlr. Als welches Kaufstück hierdurch bekannt gemacht wird.

In dem Erbsothe Pfarrhause, nahe bey Camin, sollen den ersten April a. c., einige brauchs-
bare Bücher, verschiedenes Haus- und Ackergeräthe, auch einiges Altvieh und Schmelne, durch öffent-
liche Versteigerung an den Meistertenden überlassen werden; so man Liebhabern hierdurch bekannt
machen wolle.

In Sargard liegt eine Parzey Saatgerste vorrätig, wovon der Herr Kreisnehmer Zimmer-
mann dasselbigen Liebhabern schreibe Nachricht ertheilen wird.

Eine Edle Herkunft ist entstanden, eines von ihnen, in der Gegend Anklam gelegenen Gütern,
wo von die Cap 3.617 R thlr. 12 Gr. 5 Pf., exclusive der daben befindlichen Holzung, beträgt, und
welches mit sehr auer, jowol zur Wehrung als Wohnschaft wichtigen Gebäuden, versehen ist, auf 15 bis
20 Jahre verkauflich abzustellen. Diesenigen Herren von Adel, so dieses Gut auf vorgedachte Jahre
wiederkauflich an sich zu bringen, ein Gendae haben, werden demnach ersucht, sich deshalb bey dem Eis-
miniatur Graem zu Stralsund, oder dem Bürgermeister Mannkoff zu Uckermünde, woselbst sie eine nü-
he Anzeige von dem Guthe erhalten, auch den Ertrag desselben beliebig inscireu können, gefälligst zu
melden, und ihr Gebot in denen auf den ersten April, 12ten May und 2er Junii a. c. dazu angefischten
Termintag bey selbigem abzugeben. Übrigens aber versichert zu seyn, daß man diesen Handel möglichstermaß
sen zu beförden suchen werde.

Da bis ehmalige Hospitoshause zu Labes, an den verstorbenen Loharber Gaul, für 100 R thlr.
verkauft worden, schläger aber nichts vom Kaufpreisse, auch dessen Witwe nicht die Zinsen verahnen kön-
nen; so wird geachtet Haus den Meistertenden hiermit öffentlich auszuboten, welche den 20ten
Martii den 23ten April und beverders den 4ten May a. c., nebst denjenigen etrangigen Contradicitoribus,
sich bey dem Präposito Lehmann das Ibst melden können.

Zu Sargard auf der Ihna sollen auf Verauflung Eines Hochreislichen Normundschafts-
gesetz, in Termintag den 1ten Mar a. c. einige Preise, als frey Armbänder, mit Juwelen besetzt, so toxim auf
28 R thlr., ein grosser Ring mi Rosettensteinen, auf 30 R thlr., ein kleiner Rote, auf 16 R thlr.,
eine goldene Uhr, auf 18 R thlr., rosire, und verschiedene andere sehr gute Meubles, an Silber, Kupfer,
Zinn, Messing, Porcellat, Spiegel Glas, Leinen, Bettten und Hausrath, zum Kosten der Unmungs-
digen, in dem Hause des Herrn Hauptmann von Scholten, gleich vor dem Pruisischen Thore, am so-
genannten Hallenberge, e. Advocatus Frank öffentlich und per modum auctionis verkauft werden.
Liebhabere werden also ersucht, am bestimmten Tage und Orte, Normittags um 9 Uhr sich einzufinden,
und gegen baar Geld die erstandene Sachen im Empfang zu nehmen.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Dem Publico wird hier durch bekannt gemacht, daß das in dem Zacheria gange auf der grossen La-
stadié belegene, und subasta gestellte Vieh, erste Haus, und der dazu gehöige Garten, bis zum Ver-
kauf desselben, vermietet werden soll. Liebhabere können sich also in Ermitnis den 21ten April, den
1st. a. May und den 12ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadionen Gerichte einfa-
nden, und ihren Verth ad protocollo geben, da dann in ultimo Termintag der Mißtende den Zustag
zu gewährigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 21ten April, 1770.

15. Sachen

15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da das Anteil Gutts zu Eszen, Stolzschens Kreises, welches dem verstorbenen Barthold Lorenz von Nihlaß gehörte, bevorstehende Öste n pacilos wird; so wird solches hierdurch zur Ende wütigen Verpachtung öffentlich ausgetragen. Pachtflüsse haben sich zu dem Ende mit nächsten bey dem Advocate Leopold zu Stelp zu melden, und zu gewährigen, daß auf acceptable Pacht conditiones mit ihnen werde contrahirten werden.

Da in Termino den 18ten April a. c., das dem Freischulzen Herrn Behm zugehörige Gutt Papenhausen, frischen Colberg und Treptow besiegeln, an den Meistbietenden auf 3 oder 6 nachmader folgende Jagde verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können Pachtflüsse sich bemeltern Tages Vormittags in Papenhausen einzufinden, ihr Seelth ad protocol in ihr, und gewährigen, daß dem Meistbietenden unter denen alsdenn bekannt zu machenden Conditionen das Allodial gutt Papenhausen sofort für das Meisgebeth Pacht weise zugeschlagen, und in Besitz gegeben werden soll.

Das auf Trinitatis a. c. pacilos werdende hiesige Amtsvorwerk Dreetzken, soll in Terminis den 23ten April, den 7ten May und den 21den May a. c., Vornitags um 9 Uhr, hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; und werden Pachtliebhabere sich alsdenn hieselbst einzufinden ersuchen. Spantikow, den 27ten Martii, 1770.

Als folgende Jagdten auf Trinitatis a. c. pochtlos werden, und von da an auf 6 nachl. ander folgendes Jahre, nemlich bis Trinitatis 1776, anderweit verpachtet werden sollen, als: Im Amt Naugarden: 1.) Die mittel und kleine Jagdt auf der Feldmark Schwazow, gemeinschaftlich mit dem Haupmann von Blankenburg. 2.) Die kleine Jagdt auf der Feidmark Hunerburg, gemeinschaftlich mit dem von Luckow. Im Amt Colbs: Die kleine Jagdt auf der Feldmark Kleinstöfeldt. Im Amt Friederichswalde: Die kleine Jagdt auf den Feldmaiken, als: Nöhrchen, Grossophiens Thal, Kleinspichtenberg, Grossspichtenberg und Kleinspichtenberg, und hierzu Elektar onstermine auf den 20ten Martii, 2ten und 20ten April a. c. anberahmet worden; so werden diejenige, welche Lust haben, ermelde Jagdten zu pachten, sich besonders in ultimo Termio auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Seelth ad protocolum geben, und gewährigen, daß ermelde Jagdten dem Meistbietenden addicieret, auch ihm ein Etat darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 13ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen Cammer.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Bäcker Meister Joachim Friederich Schügens hinterlassenen Witwe zu Colberg, etwas zu fordern haben, werden hierdurch ad liquidandum gegen den 19ten Martii, 2ten April und 2en May a. c. sub pena præclusi citirt, und auf der geröhrlichen Gerichtsstube zu erscheinen, eingeladen. Signatum Colbs, in Judicio, den 19ten Februaris, 1770.

In Termintis den 20ten Martii, den 25ten May und den 27ten May a. c., soll des Hækker Matthias Krügers Haus, cum pertinentiis, gerichtlich verkauft werden. Die hukere belieben sic else in diesen Terminea zu melden, und hat plus licet in ultimo Termio des Aushlasses in ge-kätingen. Zugleich werden auch des Krügers Creditores in Termintis den 23ten Februaris, den 25ten Martii und den 27ten April a. c. ad liquidandum sub pena præclusi citirt. Decretum Ankloem, den 24ten Januaris, 1770.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Custrin, sind alle und jede Creditores, welche an dem im Annewalteschen Kreise bielegten Gute Rostensee, einigen Ans und Zuspruch zu haben vermachten, ad instantiam der Oberstinn von Wartenberg, geborene von Schmiede, ad liquidandum & verificandum auf den 17en May a. c. sub pena præclusi & perpetui silentii edictaliter vorgeladen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dennach Inhals Mandati Camera Regis de isten Augusti a. c., das bereits seit langer Zeit müste stehende Damansche Haus, und welches nunmehr von geschworenen Wekleuten auf 365 Rihlr. 8 Gr. taxtie worden, subasta gestellt werden soll; so werden zu soinem Ende Termio licet ratione auf den 5ten Januaris, 2ten Martii und 27ten April des 1770sten Jahres anberahmet. Diejenigen also, welche dieses Haus zu kaufen gewillte sind, können sich in dictis Termintis Morgens um 9 Uhr für biebis gem Gericht einzufinden, und ihren Seelth ad protocolum geben. Zugleich werden auch seywl der Eigentümmer dieses Hauses, als Creditores, citirt, in dictis Termintis sich zu melden, und zu declariren, ob sie ab des Hauses annehmen wollen, sub comminatione, daß im widrigen das Haus Inhals Königlichen Edicte

Edict vom 22ten December 1768 pro de:clito gehalten, und in ultimo Termino lieerationis dem Weis
bliedenden zugeschlagen werden soll. Decretum Ausklam, den 8ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Gasse gebetzen, sein Wohnhaus in der Unterniederstadt alhier zwischen des Schiffer Krügers, und des Tischler Kühls Häusern, inne gelegen, una
seiner Schulden willen zum öffentlichen freien Verkauf auszubieten; so sind dorzo auf den 3ten April,
1sten Juni und 27ten Juli a. . Subbaktations termine alhier zu Rathause Vormittags angesetzt, an
welchen Kaufstüsse darauf bleien, und gewärtigen können, das es dem Meistbietenden zugeschlagen werde.
Über dieses werden auch die aus diesem Hause hat ente Creditores, und andere, welche ein Recht daran
zu haben vermeinten, entretet, in paxiis Terminis ihre Forderungen, wie sie dufselben mit unsatelbaren
Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad Acta anzutragen, aladens ge-
richtlich sich alhier zu gestellen, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderungen in Originali produc-
ren, ihrer Forderungen halber mit dem Schuldner ad protocollum zu versahen, gütliche Handlung zu
pflegen, und in deren Entfernung rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen haben; durch Ablauf des letzten
Tages aber sollen die Acta für geschlossen gesetzet, und diejenigen, welche in den gesuchten Terminen sich
nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, an denselben nicht erschienen, und ihre Forderun-
gen bestcheinigt, nicht weiter gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschmelzen auferlegt werden.
Signaturem Camin, den 17ten Februaris, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Nachdem der Bürger und Tischler Meister Sandmann zu Pasewalk, sein in der Königstraße
No. 370, belgene, den vormaligen Wohncamer Matthias Wangerin zugehörige Wohnhaus, mit deren
dazu belegenen 3 Hauswiesen, an den Bürger und Schuster Christian Friedreich Lau für 430 Rthlr.
verkaust hat, welche gegen Trinitatis c. gerichtlich werden bezahlbar werden; so sind ad instantiam des
Käufers Lau, alle diejenige, welche an diesem Hause, cum pertinentiis, ex capite debiti, Juris realis, eber
sonst rechliche Anforderung haben, ad Terminum den 1sten Junii c. vor dem dortigen Magistrat s. hio
sub praesidio vorgeladen werden, welches biedurch bekannt gemacht wird.

Da des hiesigen Bürgers Johann George Schneiders alhier, in der Stolperthorstraße, sub No. 79,
belegenes Wohnhaus, Schulden halber plus licitatio verkausser werden soll, und Wir hierzu Terminum
auf den 2ten Mai a. c. anberahmet haben; als werden Kaufstüsse ersuchen, sich in obgemeldeter Ter-
mino Morgens um 9 Uhr alhier zu Rathause einzufinden, und hat Meistbietender des Zuschlages
gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Creditores aber haben ihre Jura in gedachten Termino nichtzu-
nehmen. Nuarmelsburg, den 21sten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Über des Bürger und Häcker Johann Conrad Martins Vermögen, ist Concursus Creditorum
eröffnet, und sämtliche daran berechtigte Gläubiger ex quocunque capite ser edicatos, welche hieselbst
und in Colberg abfertigt sind, erga Terminum peremptorium den 19ten Junii c. sub pena præclusi &
penitus silenti citaret werden; welches einen jeden hierauf öffentlich bekannt gemacht wird. Ende
lin, den 16ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Der hiesige Mühlmeister Carl Friedreich Bente, hat sein zwischen dem Blücher Köhler, und
Brauer Hagenb: gen. inte belegtes Wohnhaus, an den Bürger und Heeschilder Johann Joachim
Rose pro 280 Rthlr. erb: und eigentlich verkausser; welches biedurch in der Abicht bekannt ge-
macht wird, daran etwige Creditores, oder sonstige Contradicentes in dem zur Verassung anber-
rahmten Termine, den 27ten April c. vor dem hiesigen Stadtkircht ihre Besugnisse sehr ehmen mö-
gen, als worzu sie hiemit sub pena juris citaret werden. Decretum Schmiedejuude, den 23ten Mar-
ti, 1770.

Berordnetes Stadtkircht.

Es sind wegen des Guttheis Grabow, im Vorkekreise belegen, welches der Hauptmann Christian
Rüdiger von Borck dessen und nachher verschiedene Eigenthümer gehabt, auf Anhalten des Major
von Schack nachdem er es von dem gegenwärtigen Besitzer Christian Schröder für 7150 Rthlr. gekauft,
sämtliche Creditores und Agnati durch gewöhnliche Edicatos auf den 11ten May a. c. peremptorie citi-
ret worden; dabey aladens Creditores s. wel, als die rehassfolger, sich gestellen, oder zu gewarthen ha-
ben, das sie mir ihre Anforderungen und Lehn. auch Näherecht durch Auflegung gänzlichen Siles
schweigens von dem Guthe Grabow auf immer thrend abgeniesen werden sollen. Signaturem Steyrin,
den 17ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

17. Personen so entlaufen.

Nachdem der gerechte Voigd auf dem Fischergang Deep. und Eigenthumunterthan, Friedrich
Scharpi. g. in dem abgewichenen Herbst aus seinen Räthen heimlich entrichten, und einen Waldach hin-
verlassen

der offen hat, daß er die dem Musketier Tobias Rhades, um solche Zeit diebstischer Weise entwendte 60 Rthlr., gestohlen habe; so ist gerader Friederich Scharding eis alrei & veremore citiet worden, daß er a dero können 12 Wochen, und längstens in Termine den zten Julii a. c., sich persönlich vor hiesigem Stadtgerichte gestelle, und sonst von seine humlichen Entwickelung Rede und Antwort zu geben, als auch sich des aas ihn gebrachten Verdachtes wege abgedachten Diebstahls entledige, oder im Aussbleibungsfall zur Strafe seines Ungehorsams gewürtige, daß er sowel für einen mutwilligen Aufrührer, als für den Dieb, der den Tobias Rhades gestohne 60 Rthlr., grachter, och demandat wider ihn weiter nach Vorwürfe der Rechte versahen werden solle. Und sind die ertheilten Edictes dieselbst, in Danzig und in Stettin öffentlich affigiret worden. Gegeben Stettin, den zoten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Ben dem Hospital zum Elerde zu Stargard, liegen 250 Rthlr., und ben dem Hospital St. Kuren, 100 Rthlr. vordechig. Dienigen, so diese Gelder gegen huldigliche Scherheit mit Consens des Königlichen Consistorii zinsbar anleihen mögen, können sich bey dem Structuario Michaelis baselbst franco melden.

19. Avertissements.

Wir Friederich, König in Preussen re. re. re., fügen nachbenannten Kantonisten des von Rosenthal Regiments, als: 1.) Johann Jacob Tamm, 2.) Johann Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Derselow, 4.) Carl Ludwig Diebelow, 5.) Johann Gottlieb Schäfer, 6.) Johann Heinrich Völke, 7.) David Zacharias Völke, 8.) Christian Völke, 9.) Gottfried Mire, 10.) Johann Jacobim Kerl, 11.) Jürgen Conrad Küntzel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Mensch, 14.) Caspar Ludwig Schulting, 15.) Michael Gottfried Friske, 16.) Johann Edmund Wiegke, 17.) Hendricus Michaelis Rates, 18.) Johann Christopher Lekom, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johann David Kemmel, 21.) Jacob Germer, 22.) August Friederich Peitso, 23.) Johann Friederich Horwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludvig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Böltcher, 28.) Friederich Gier, 29.) Johann Jacob Lampert, 30.) Christoph Detmarreich, 31.) Johann Jacob Münz, 32.) Gottfried Mire, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Georg Friederich Gehre, 35.) Benedictus Mater, 36.) Johann Heinrich Welsch, 37.) Daniel Zacharias Völckel, hierauf zu wissen, daß da ih ohne Vorwiss in abgedachten Regimenten, wo unter ihre enroulirten, austreten, Wir eure Verlaciung angeordne: Euren mir demnach hiermit, a dero innenhalb vier Monaten, als den zten Mon 1770, euch wieder in Unsre La de zu begeben, und bey dem Regiment, worunter ihr enroulirre, zu welden, um zu sehen, ob ihr zu siege diesen richtig oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben, um in erwartender Vermögen consuetet, und Unsre Invalidenfalle weikanzt werden soll. Und damit die es in einer Wiss. zeiget kommt, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So haben Wir gegen voriges Edict allehier, zu Stolp und Usedom affigirten lassen. Signatum Stettin, den ersten November, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminische Regierung.

Auf Anhalten der Anne Louise Königin, ist deren von Nipperniese entwichener Cheinmann, Jacob Kertien, edictaliter vorgelesen worden, in Termine den zosten Junii c. die Ursache der bisherigen Entfernung anzugeben, und de halb beyr Verhör zu behandeln, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe für einen bößlich Entrichenen grachtet, und nicht nur auf die Trennung der Ehe sondern auch auf die Strafe der Scheidung erkandi werden soll; Welches denselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekundt gemacht wird. Signatum Stettin, den zten Februarii, 1770.

Königl. Preussische Pommersche und Caminische Regierung.

Es hat die Amtmänninn Wendland, geborne von Podewils, das im Greifende aßwer Kreise keles gene Gute Nacht, an den Admistrator Löper für groo Rthlr. verkauf, und sind alle dicseligen, welche daran ex iure sanguinis, agnationis, feudi, proutimicos, crediti, hypothecis, oder sonst, es si aus welchem Grunde es wolle, Ansprücher haben möchten, und deren Gerechtsame ber de en Lebzeiten und sonstien nicht konstieren, auf den gten Mai 1770 vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ansprücher benden von selchem Gute gänzlich abgewiesen, und mit ihrer erwarten Ansprache ordelubret, mirhin mit ewigem Stillschweiger belget werden sollen: Wornach sich dicselben zu achten. Signatum Stettin, den zosten December, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zweyter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu denen 111 Stück Schiffstummholz, welche 1932 Cubiesus ausmachen, und zur Gehrtenischen Creditmoosa gehörten, und à 4 Gr. taxirten sind, in dem angestandenen Termino kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist ein anderweitiger Terminus licitationis auf den 28sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Régierung hieselbst angesetzt. Es haben also die Liebhabere sich alsdenn zu gestellen, und der Meistbietende die Addicion zu gewarten. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, kann es auf des Gassen von Lepel Algrabenischen Heyde bey dem Jäger Richter bewerkstelligen. Signatum Stettin, den 19ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Bey dem Buchhändler J. Pauli, hieselbst und zu Berlin, ist ganz neu fertig geworden: Berlinische Sammlungen zur Förderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst, der Kammeralwissenschaft, und der dahn einschlogenden Litteratur, zten Bandes 6tes Stück. Dessen Inhalt ist: 1.) Beobachtung und Cur des Windorbs. 2.) Neue ökonomisch-politische Erfindungen, als: a.) Neue Maschine zum Pflegen und Ehen. b.) Maschine zur Ausrichtung der Bergwerke. c.) Die Kunstdiekupe in Metall abgußien. d.) Von einem Neapolitanischen Künstler. e.) Neues Mittel Gelb zu Färben. f.) Neu erfundener Wagen. g.) Das verbesserte Fuhrwerk. h.) Bequemes Pferdegeschirr. i.) Erfindung einer guten schwarzen Farbe zum Seifenfärben. k.) Neue Bearbeitung des Eisens. l.) Neue Pfahlslagmaschine. m.) Neue Drechmaschine. n.) Verbesserung der Gerdenkunst. 3.) Naturgeschichte d'r Eichhörnchen. 4.) Von Johanniskraut. f.) Eine Art Rosen statt Ebner zu gebrauchen. 6.) Von Einfropfung der Hornviehseuche. 7.) Von besindern abgegangenen Würmern. 8.) Von der Seidenflanze &c. 9.) Lateinische Aufschriften von Herrn Doctor Klein. 10.) Doppeltes Register. Alle obige benannte Sachen kosten zusammen 5 G.

Der Auctionator Rudloff wird den zoston April a. c., des seligen Herrn Pastor Hellwigs Bücher in seinem Hause auf dem Schwellenhofe, früh von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verauktioniren.

21. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

In Schwane sollen des seligen Glaser Kosten sämmtliche Meubles, bestehend in Gold und Silber, Kupfer, Metting, Zinn, Blei, Blech, Eisenzeug, Bücher, Seileware, Manns- und Frauenskleider, Hausgeräth, Leinen, Betten, Bictualien, hölzerne Voltgeräth, Vieh und Horn, in Termino den 24sten April a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Wer etwas zu ersteilen willens, derselbe kann sich in dem Jostischen Hause in besagtem Termino einzufinden, und das Beliebige gegen prompte Bezahlung erhalten.

Da in dem letzten Termino licitationis des zu Pöltz belegenen Bäcker Monarchischen Hauses, sammt denen dazu gehörigen Gütern und Wiesen, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; als wird novus Terminus subbastationis auf den 17ten Mai a. c. hierzu angesetzt. Liebhabere können sich also in eben benanntem Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhouse zu Pöltz einzufinden, ihren Both ad protocollo geben, da dann der Meistbietende addicionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Ladiensi, den 2ten Februarii, 1770.

Es soll das G.äflich von Küssowsche Guth in Klexin, im Prizischen Kreise belegen, und welches schon vorhin ad instantiam Creditorum mit der auf 38249 Rthlr. 21 Gr. sich beaufenden Taxe subhaffis ret worden, nunmehr von neuen zum Verkauf gestellt werden, und ist da u. te minus auf den 2ten Mai a. c. angesetzt: dаберо die Käufere sich alsdenn gekellen, und der Meistbietende die Addicion dem Bestinden nach zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 28sten Febr. 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 19ten April a. c., auf der Kalt-

Kalkbrennerey zu Babilopp bey Colberg, einige Lasten ungeldschten Kalk, auch Mauersteine, an den Meißt-bietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden sollen; davoro sich den Kaufstätige in besagten Termino auf der Kalkbrennerey einzufinden haben. Signatum Cöslin, den zoston Martii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Eobegium.

Der Erbmühlenmeister Streeck zu Massow, ist willens, seine vor dem Mangardt erhore belegene so genannte Warsowsche Mühle, bestehend in 2 Körngängen, und einer ganz neuen Schneidemühle, nebst der dazu gehörigen Landung und Wiesen, an den Meißt-bietenden zu verkaufen. Wer hierzu belieben trüget, und einen Käufer abgeben will, der kann sich je eber je lieber, und zwar längst in Termine den 18ten April a. c., in seinem Wohnhause zu Massow bey ihm einfinden, und Handlung pflegen.

Nachdem auf Verordnung Eines Hochfürstlichen Vorwandschreierlegis zu Stettin, den Montag nach Ostern, als den 23ten April a. c., in dem Herrnhause zu Blankensee, eines Minorennes Sachen, als: Kupfer, Zinn, Letten, Betteln, besonders Frauenkleitung, gute Spende zu Weisherg re., per monum auctionis veräußert werden sollen; so werden Kaufbeziehige darzu hiermit eingeladen, und gebeten, baares Geld mitzubringen.

In Schwane soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. bestimmt, an den Meißt-bietenden verkauft werden, wozu Termine licitationis auf den 25ten May, 16ten Juli und zoten September a. c. angesezt worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kaufstätte sich daselbst zu Nachhouse einfinden, und gewartet können, daß dem Meißt-bietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Nachdem zur anderseiten Aeration des vor dem Straßauerthore zu Berlin belegene Holländische Mühlenwerks, nochmols Terminus auf den zoston April a. c. früh Mittern. um 8 Uh. in dem Kammergerichte angesezzt worden ist; als wird folch s. wie aus, daß von Seiner Königlichen Majestät der Canon a 300 Rthlr. unter der Bedingung niedergeschlagener werden soll, daß von denen Kauffeldern, in soweit solche zurückhaft seyn sollten, nicht allein der rückständige Ca. or. sondern auch der Betrag des Capitals i 5 pro Cent gerechnet, vorzüglich zu bezahlen, dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilsuk, que Contradicitoris von Poplbeben-Mechentinschen Concursus, soll das im Fürstenhumb Camin belegene Anttheil Guths Mechentin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. in Silbercourante gewürdiget werden, in Termino den 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradicotori wider die Taxe angefertigten Monita, welche denen Liebhaber in Termine subhastationis vorgelegter werden sollen, öffentlich subhastiert werden. Es haben demnoch Kaufstätte es sich zu melden, ihr Gebot ad protocollum in thun, und bat der Meißt-bietende zu gewertigen, daß gedachtes Anttheil Guths Mechentin, wenn andres Creditores das geschehens Gebot acceptable finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehabt werden soll. Signatum Cöslin, den 22ten Ja. varii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hesgericht.

Das bey Bublitz liegende Gute Schnakenburg, welches von allen Abgaden, auch der Kreisstadt, frev ist, und mit den bestes Privilegiis versehen, auch ein sehr bequemes und wi h conditionaries Wohnhaus, imgleichen Wirtschafts-, und freyen Holz aus dem Stadtwade hat, wird hiermit aus keiner Hand zu jedermanns freien Verkauf gestellet. Der dabey befindliche gute Acker besteht aus 4 Stadtbusen, obne die e was entlegenen Querkaveln. Liebhabere wollen sich deshalb bey den Herrn Bürgermeiste: Rudekoff in Bublitz melden, und wegen des Preises billigen Accord treffen. Es kann auch zugleich übernommen werden.

Es soll des verstorbenen Aperbektors Ktschen Haus und Stallungen zu Labes, welches durch eine gerichtliche Taxe auf 258 Rthlr. gewürdiget, zum Besten der Chymischen Creditorum, in Terminis den 10en Martii, 1ten Mai und zosten Juilii a. c. an den Meißt-bietenden verkauft werden. Liebhabere können sich an gedachten Taxen, und besonders in ultimo Termino, in der zur Instruktion des Chymischen Concursus von der Hochpreislichen Pommerschen Regierung erinaerten Commissarii Bürgermeister Barsten zu Schivelbein Behausung einfinden, ihr Gebot thun, und der Meißt-bietende in dem letzten Termino gewährigen, daß ihm solches gerichtlich adjudicirt werden werde.

Der Magistrat zu Rummelsburg verkauft in Terminis den zoston Martii, den 27ten April und den zoten May a. c., des Juden Mendel Moses zu 120 Rthlr., des Juden Marcus Solomon zu 170 Rthlr., und des David Moses zu 45 Rthlr. taxirte Wohnhäuser. Es werden also Kaufstätte hiermit aufgesfordert, mit der Verächtung, daß in ultimo Termino dem Meißt-bietenden solche zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehabt werden soll.

Zu Uckermünde soll das Wohnhaus, des Tischlers Meisters Samuel Seeger, am Bollwerk belegen, in Terminis den 27ten March, 1ten April und 8ten May a. c. gerichtlich verkauft werden; wie die Subsistatio erwartete, welche daselbst, zu Pasewalk und zu Neurawp offzigtet, des mehreren besagen. Die Taxe ist 385 Rthlr. 8 Gr.

Bei dem Uckermarkischen Obergerichte, soll ad instantiam des von Alimbischen Curatoris, eine Partie Holz, als: 80 eichene Balken, 220 eichene Schwellen, 70 Ringe eichenes Stabholz nach Piepen gerechnet, 1000 Ringe dünnes Stabholz, 200 kleinere Zimmer, 1000 kleineres Bauholz, 350 kleine Sageblöcke, 1600 Klafter von abstehenden Holze nach Haufen gerechnet, und 400 Kohlenmeißlerholz zu Klafter gerechnet, aus der Ringenwaldschen Hede, plus licitantes öffentlich verkauft werden, und steht deshalb Terminus licitationis eoram Commiss. c. Obergerichtsrath Wilcke auf den 28sten April a. c. Vormittags um 10 Uhr althier an; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Preuflow, den 15ten Januarit, 1770.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Gärber zugehörige, und bey Poliz belegene Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brau- und Waschhouse, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches insgesamt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxiret werden. Ferner die dazu gehörige Landungen am Acker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Land am Bollbrinckischen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jasealtschen und Hagerschen Wege, 5.) die 4. aneinander liegende Kaveln, 6.) der Lopelbrink, 7.) die Kalebecksche Wiese, und 8.) die Karwiese, welche insgesamt nach Abzug derer Onerum auf 105 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewurdiget worden, in Terminis den 25ten Mar, den 25ten Julii und den 24ten Septemter a. c. publice subhastaret werden. Liebhabere können sich also in obenannnten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Raibhause zu Poliz einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meistbieten nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Addiction ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24ten Februarit, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte:

Als in denen zum erblichen Verkauf derer beyden Windmühlen bey Wilhelmsburg und Heinrichswalde, Amts Königsholland, vorhin angesezt gewesenen Licitationsterminen, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist von Seiten der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer resolvirt worden, einen anderweitigen Termiuum auf den 22ten April a. c. nochmalen zu präfigtren: Wannenhero solches dem Publicum hierdurch bekannt gemacht wird, und haben Kauflustige sich in bemeldeten Termiuo auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß pro licitante diese Mühlen bis zur allerhöchsten Königlichen Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin, den 10ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

Als in dem Schwedischen Forstrevieren, Amts Lauenburg, zum auswärtigen Debit, rer modum licitationis verkauset werden sollen, 20 ausgetrocknete Eichen zu Brennholz, und so gleichfalls ausgezeichnete Bäumen zu Brennholz, und hierzu Termiuus licitationis auf den 20sten April a. c. vor dem Königlichen Amte Lauenburg anberahmt worden; so wird solches jedermannlich hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolvirt sind, obbemelde'e Eichen oder Bäumen zu erhandeln, sich in Termiuo, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Amte Lauenburg einzufinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß pro licitante gegen Bezahlung in Friedericis d'Or nach eingeholter Königlicher Approbation dieses Holz zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll, und können Käufera ante Licitationem diese Eichen und Bäumen in Augenschein nehmen. Signatum Stettin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Krieges- und Domänen-Cammer.

Da sich in denen abermaligen Licitationsterminen, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schlossgebäude, keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Termini licitationis auf den 20ten Martii, 18ten April und 16ten May a. c. vor hiesiger Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer-Deputation präfigtret, in welchen sich besonders in ultimo Termiuo, Kauflustige einzufinden, und desshalb ihr Gebot ad protocollum zu geben haben, und nachrichtlich dienet, daß 1.) der künftige Eigentümer die Schlossfreiheit, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben geniesset, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärten, bestens zu Nutze machen kann. Wenn also jemand gesonnen, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärten, häufig an sich zu bringen; so können die Licitanten in dictis Terminis sich zugleich erkären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen perpetuirlichen Canzem, oder Kaufpreium, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesonnen, wornächst bis auf allerhöchste Adprobation der Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Cöslin, den 2:ten Februarit, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Publik soll zum Besten der Gläubiger, das Pätschesche unbewegliche Vermögen, in Haus, Scheune,

Scheune, Acker und Garten bestehend, cum Taxa judiciali auf 386 Rthlr., in Terminis den 4ten May, den 1sten Junii und den 29sten eiusdem a. c., retemoria auf dem dässigen Rathhausie subbastrei werden. Kaufstukte haben sich also daselbst einzufinden, und plus licet ans der Adiction zu gewähren.

Auf Ansuchen der Einwohne glichen Kinder Wormündere, soll deren erb- und eigentümliche Bauershof in Woddermin, Amts Pritz, cum pertinetem, gerichtlich verkauft werden, und sind hierzu Termini licitacionis auf den 1ten Martii, zten und 20sten April a. c. anderohnet. Kaufstukte haben sich also in predictis Terminis auf der hiesigen Geschäftsstube Morge s um 9 Uhr ein zufinden, ih Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewähren, daß dem Meistbietenden dieser Hof zugeschlagen werden wird. Die alljährliche Prüfung von diesem Hofe sind auf dem hiesigen Amte zu inspeichten. Altstadt Pritz, den 20sten Februaris, 1770.

Der Müller Mohncke, von der hiesigen sogenannten Elsemühle, ist Schulden halber gewilligt, diese ihm zuständige Erbwassergröb, mit den dazu gehörigen Landungen, zu verkaufen, und es sind deshalb Termine subbastationis vor dem biestigen Königlichen Amte auf den 8ten Janii, 2ten Augusti und 1sten October a. c. angesetzt worden. Liebhobere zu dieser Mühle welche in sehr guten däulichen Würden und überschlechtig ist, außer einem Körnange auch Dampfmaschine und 4 importante Dörfer zum Mühlengränge hat, auch 69 Morgen 82 Rurden Acker, 10 Morgen 62 Rurden Wiesen, und 1 Mo gen Gartenland, als Perrinenten der Mühle, besitzet, und 270 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. jährliche Pacht entrichtet, werden demnach belieben, sich in den auserwählten Terminen vor dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihren Vorh ad protocolum zu geben, da dann in ultimo Termino plus licetans der Adiction gegen baare Bezahlung gewährt seyn kann. Sig a v m Be chen, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommerisches Amtsgericht.

Die Mühlenmeister Sauer, Vater und Sohn, wollen th e eigenthümliche Wind- und Rechnmühle, nebst Haus, Scheune und Stallung, zu Pritzlow, im Randowischen A mte, eine Meile von Stettin, Ebelungs halber plus licetans gerichtlich verkaufen. Termus licitacionis ist auf den 20sten April a. c. angesetzt, in welchem die Kaufere bey der Herrschaft des Orts ihr Gebot ad protocolum geben können, und derjenige, so die besten und acceptablestes Conditiones tbun wird, den Zuschlag gewaltigen kann. Auch kann diese Mühle von dem Käufer sogleich angetreten werden.

Wann sich in denen angezeigten geressenen Licitationsterminis des Schneider Lutters Hause, keine Kaufere gefunden, und dahero zum andernmaligen Verkauf dieses Hauses novus terminus auf der 4ten May a. c. präfigirt worden; so wird folches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhobere in dico Termino Wormittags um 9 Uhr in dem biestigen Grab gerichte einzufinden, ih Gebot ad protocolum geben, und gewähren, daß dem Meistbietenden das Haus plus addicione werden soll. Decretum Aufklam, in Judicio, den 4ten April, 1770. Bürgermeiste r und Roth offizier.

22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es ist das Kirchenhaus, auf dem St. Jacobikirchofe belegter, welches der Herr Schmidt bewohnet, auf Michaeli a. c. ande reitig zu vermieten. Termint hierzu werden auf den 9ten und 20sten May, auch 27ten Junti, stünd um 9 Uhr, in des Kirchenkastenschreibers Lucas Wohnung anberahmet; wo innen sich Liebhobere dazu einzufinden können.

23. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagdten auf Trinitatis a. c. pachtelos werden, und von da an auf 6 nacheinander folende Jahre, nemlich bis Etat itatis 1776, anderweitl verpachtet werden sollen, ale: Im Amte Stolp: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Schwolow nebst Holzung, Witten, Großkow, H. s., Schubrikow Kleinb istem, Melin nebst Holzung, und Labahn. Im Amte Neuen-Stettin: 1.) Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Knackse und Zampert. 2.) Die mittel und kleine Jagd im Galowischen Busch, nebst den Feldmarken Galow und Brandtschäferen, wie auch den Feldmarken Perlanzig, Streitig und Eichen. 3.) Die mittel und kleine Jagd auf der Neuen-Stettinischen Stadtfeldmark, nebst den Stadtwald, wie auch den Feldmarken Greifkudde, Eburen nebst Holzung und S. l. n. Schäferen. 4.) Die Koppeljagd auf der Tiefeldmark Salting, mit d. n. d. darin wohnenden von Adel, wie auch die Feldmark Ester, nebst Klosterbusch. Im Amte Belgard: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Lenzen nebst Holzung, Vorwerk, Grosspannkin, Cöster, E. nebst Holzung, und Pustchow nebst Holzung, Silesien und Pumlow aber die Koppeljagd. Im Amte Cöslin: Die kleine Jagd auf dener Feldmarken Knetmin, Auwitz, Käckow, Schmein nebst Holzung, Neukenz, Wirkels, Roggenow und Labuhn. Im Amte Casimirsburg: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Casimirsburg, Baut nebst Holzung, Poppenhagen, Alibanzin, Wolfszaggen, Stieffacken, Neu- banzin,

bazio, Bornhagen, Sodibom, Kleinmellin und Kleinstreiz. Im Amt Schmosen: Die kleine Jagdt auf deren Feldmaßen Bitterzen, Birkow, Ziken und Graubow. Im Amt Lubitz: 1.) Die mittel und kleine Jagdt im sogenannten Zobbelow, wozu die Feldmarken gehören als: Bischofthum, Camminhof, Drentsch und Sassenburg. 2.) Die mittel und kleine Jagdt in sogenannten Oberbier, wozu die Feldmarken gehören als: Vorst und die Stadtsfeldmark. Im Amt Lauenburg: Die kleine Jagdt auf den Feldmarken Belgard, Briesen, Crampen, Eriek, Gatzow, Kupichow, Labeborn, Lanzen, nebst Holzung, Luggemiere, Neudorf, Pung, Rector, Rosnchen, Saawestlin nebst Holzung, Sellnow und Wulfow, und die zu Leiratioris terminis auf den soßen Martis, zten und zogen April a. c. anberahmet werden; so werden diezeitige, welche Lust haben, ermeide die Jagdten zu pachten, sich besonders in ultima Termio auf dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio zu Cöslin einfinden, ihr Gebot ad protocollo geben, und gewährtigen, daß eheleute Jagdten denen Weßtenden addicret, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 1aten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als die Pachtjahre von dem im Amt Friederichswalde am Grossengelich belegenen Theerofen, zum pertinencieis, auf beworckenden Trinitatis zu Erde geben, und solcher von da an, in Erbpacht ausgethan werden soll, hierzu auch novus Iterinus licitationis auf den 26ten April a. c. anberahmet worden, so wird folches dem Publico, und besonders denjenigen, so vom Theeschweilen Profession machen, hiermit bekannt, und können dieserige, welche bejagten Theerofen in Erbpacht zu nehmen gesonnen, sich in ermeltem Termio auf der biengen Rodtiglichen Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einst den ihr Gebot ad pro collum geben, und gewährtigen, daß dem Meßtietenden, und welcher die besten Conditiones fieri, dieser Theerofen in Erbpacht eingeschan, und nach erfolgter aeganglicher Approbation der Erbpach-contract ausgefertiger werden soll. Signatum Stettin, den 23ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

24. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Der vor ein halb Jahr von hier entwichene Musikan Friederich Boise, aus Wollin gebürtig, wird hiermit citirt, gegen den 15ten May a. c. sich hieselfst wieder einzustellen, sonst er zu gewärtigen hat, daß seine zu lückgelassene Sachen, zu Besiedigung se fer Ceditoren, die sich in dieser Zeit ebenfalls zu melden haben, subhastet, und was etwas noch übrig seyn wird, an seine nächste Erben verahfolget werden soll. Signatum Usedom, den 6ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Franz, qua Litis Curatoris des verstorbenen Landbaumeister Dreys nachgelassenen Sohnes, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Nachlaß des ic. Dreys eius nige Forderungen, Recht oder Anspruch, ex quoque capite es sey, zu haben vermeyten, ad liquidandum & verificandum ih er Forderungen wegen erga Terminum den 27ten Junii a. c. vorgeladen worden, sub commicatione, daß Creditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn nur Erbe seines Vaters cum beneficio legis & inventarii seyn kann, und zur Auemittelung der Masse und Erfnung des Liquidationsprocessus geschritten werden müssen, mit ihren Forderungen nicht gehörte, von dem Nachlaß des verstorbenen Landbaumeister Dreys abgewiesen, und ihnen ein etiges Stillschweigen auferlegt werden, auch in Anhängung aller Ansprüche der ausschließenden Gläubiger so wenige gegen den Erben als gegen den Gläubiger ein Regress oder Vindicationsklage statt haben sollte. Signatum Cöslin, den 19ten Martii, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Bellfus, qua Contradicitoris des Gerl Wedig von Glosen opp Wurckowischen Concursus, sind alle und jede Creditores, welche an dessen Nachlaß und den Gütern Wurckow, cum pertinencieis, im Neuen Stettinischen Kreise belegen, eine Ansproche zu haben vermeinten, erga Terminum per etiorem den 23ten May a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselfst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erscheinen, vorgeladen werden, sub commicatione, daß selbige im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht gehörte, von denen Gütern Wurckow, cum pertinencieis, abgewiesen, praejudicet, und ihnen ein etiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Cöslin, den 26sten Januarii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Hrn:e. Pommerschen Immediat-Stadt Belgard, fügen hierdurch des seligen Bürgemeister Alverdes famlichen Creditoribus welche in dem, über dessen Vermögen, nach seinem Tode entstehen Concurse, nach der unter dem 6ten Marz 1751 ergangenen Priorität dss Senats noch unbzahl geblihn, zu wissen, daß da von dem Senator Bürgemeister, als Alverdeschen Creditore, von die, von seligen Bürgemeister Alverdes, an dem Seiter Varchmin für 113 Rthlr. 8 Gr. verpfänd

verpfändet gewesene Wiesen-Ratel auf dem hiesigen Stadtfidei, welche ex post, von denen Beilfussen Erben unbefugter Weise an den hiesigen Kürscher Johann Christoph Fick für 320 Rthlr. verkauft, sie die unbezahlte Alverdeschen Creditores eine Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. cum usul, von Zeit des Empfanges ausgemittelt, welche nach denen ergangenen Erkenntnissen vom 11ten May 1768, und 20sten Februar, auch 20sten November 1769, unter die noch unbezahlte Alverdeschen Creditores, distribuiret werden soll; Als eitren und laden Wir gedachte Alverdesche Creditores, Kraft dieses Proclamatis, wos von eins hier, das andere zu Eßlin, und das dritte zu Cöllin angeklagten, peremotorie, sich a dato binn 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den zweyten, und 3 Wochen für den dritten Termint zu rechnen, mithin in folgenden Terminten, als den 20sten April, 11ten Mai, und 1sten Junii a. c. vor hiesigen Magistrat zu gestellen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaftem Original-Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad acta anzulgen, auch die Priorität nachzuweisen, und darüber Erkenntniß gemacht zu haben; mit Ablauf des letzten Terminti sollen Acta für geschlossen geachtet, und darüber Erkenntniß gemacht, welche ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in bemeldeten 3 Terminten nicht gesetzet, und ihre Forderung gebührend justificiret, auch Jura prioritaris nachgewiesen, nicht weiter gebüdet, sondern von dieser Uebermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach Besiedigung des Senatoris Burgemeister, der Ueberrest, und in sofern nach Bezahlung derer sich gemeldeten Creditorum dergleichen erstehen solten, denen Beilfussen Erben gelassen werden soll. Zugleich müssen die, sich in Terminten meldende Alverdesche Creditores sich ad acta erklären, ob sie es bey den, von denen Beilfussen Erben an den Kürscher Fick geschehenen Verkauf der vorbeschriebenen Wiese, bewenden lassen wollen, oder deren öffentlichen Subbstastion, zu Ertrüng ihres wahren Werths verlangen, wornach sich dieselben zu achten haben.

Signaturem Belgard, den 9ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Sämtliche Creditores des vormaligen Pensionaris auf dem, dem hiesigen Königlichen Ame gehörigen Vorwerk Sophienhof, Namens Gottfried Rauch, und nachheriger Unterofficier unter dem Hochlöblichen Regimente von Wunsch, werden hierdurch eins für allemal, und also peremotorie, geladen, ihre an den Schuldner habende Forderungen in Terminten den 7ten May, den 1sten Junii und den 2ten Iulii a. c. vor dem hiesigen Amme ad Acta zu liquidieren und zu justificiren, und darüber mit dem Debitorum und Contradicto Concursus zu verfahren, sub comitacione, daß denselbe, so sich in diesen und dem letztern Termino nicht meldet, hinnächst nicht weiter gehöret werden soll. Vertreten, den 2ten April, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amtsgericht.

25. Handwerker so außerhalb Stettin verlangen werden.

Als hieselbst ein Zimmermann, Maurer und Töpfer fehlt, und ihr Auskommen hier wohl finden können; so werden selbigs sich hier zu erahnen hierdurch invitirt, und man verspricht ihnen allen guten Willen und Beneficia angedezen zu lassen. Signatum Publik, den 9ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

26. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

150 Rthlr., der Kirche zu Schmenzin, im Belgardischen Synodo, zugehörige Gelder, können so gleich zinsbar ausgethan werden. Wer legale Sicherheit bestellen, und Consensum Eines Königlichen Consistorii zu Eßlin beschaffen kann, der kann sich bey dem Prediger Christiani zu Nasband per Croßfranco melden.

27. Avertissements.

Da für nöthig befunden worden, das hiesige Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sowohl von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt derselben Pertinenzen, auch von den Acker-, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinenzen sind, zu errichten; So haben alle Besitzere hiesiger Häuser und Grundstücke von und mit dem 2ten Januaril künftigen Jahres an, bis zum May 1770, des Montags, Vormittags und Freitags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen beizubringen, um damit die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit eines präjudicierliche selbst bezumessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter hiesiger Stadt-Jurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechtebegründissen, einen rechtlichen

lichen Anspruch zu haben vermeinen, a dato binnen 6 Monathen, und spätesten mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremorari etiunt, daß sie an vorbereiteten Tagen in Curia erscheinen, ihre erwangte Rechte und Anforderung, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden original Documenten vertheidigen, und davon Copien ad acta geben; mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist geschlossen geachtet, und niema. d dagegen weiter gehörer, noch ihnen eine Präference wieder die so dann eingetragene Hypotheken zugestanden werden soll. Decretum Anklam, den 14ten December 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Das Königl. Amts-Gericht zu Rügenwalde, wird in Termino den 4ten May c. ad instantiam des Küster Peter Broosen zu Barkowicz dessen verstorbenen Ehefrauen, Anna Lübeck, im Gerichte niedergesetzt. Testament publicum, und citius dahero alle Interessenten, insonderheit die im Leben verbandene Kinder von dem verstorbenen Schulmeister Johann Lübeck zu Kreptow an der Tollensee, um in Termis no den 4ten May c. zur Eröffnung des Testaments zu erscheinen, und ihre Jura dahero wahrzunehmen, wodrigefalls sie mit ihren Actionibus wieder dieses Testament nicht weiter gehörer werden sollen.

Auf Anhalten des Haupmann von Grapow, der das Gut Dünnow und Pertinentien, Grünhoff und Lütkenhagen zu zuluten intendiret, und alle diesbezügliche, so an erneutes Gut und dessen Pertinentien eine Ansprache, Recht oder Forderung, aus welchem Grunde es seyn möge, gegen den 20sten Junii c. edictaliter vorgeladen. welche solann durch einen gehörig Gevolmdächtigen anzuziegen und zu justificieren, mit der Verwahrung, daß in Erstellung dessen sie damit nicht weiter gehört, sondern von diesem Gut abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 14. Februaris, 1770.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocati Karch, qua Contradictoris des Hauptmann Hans Bernd von Mizlaff, Garzinschen Concurris, wird Maria von Grapow: ss. (Da siebige in dem Pommerschen Land- und Hypotheken-Buche mit 400 Rthlr. sub No. 2. auf des Concurrischis Anteil Gutes Garzin, Stolpischen Kreises eingetragen steht, und sich in Termino ed. satis nich. gemeldet hat, oder ihre Erben, die Geschwister Lübeck im Halberstädtiche, weil ihr Aufenthalt eiter angewandten Mühe unbekandi bleiber.) hiermit nochmähns ad liquidandum & verificandum in diese Forderung wegen eiga Termianum den 4ten Julii a. c. vorgelahden, sub comminatione, daß gedachte Maria von Grapendorff, oder deren erwangte Erben, im Ausbleibungsfall nicht irtner gehörer, diese eingetrogne 400 Rthlr. als bezahlt und abgethan angesehen, von dem Anteil Guth-Garzin, und dem Nachlaß des Concurrischis gänzlich abgewiesen, präcludirert und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Sig. aenam Edelin, den 21sten Martii, 1770.

Königl. Preussisches Pommersche Hofgericht.

Da zum Bau des Kirchen-Thurms in dem Imtschorfe Gust. bey Bublik, ein Entrepreneur erforscht wird; Als werden diejenigen, h solches zu übernehmen Lust haben, sich daselbst inzitzen zu melden belieben.

Der biesige Bürger und Schmidt Meister Jochen Hansen, hat seine vor dem Neuenhöre, zwischen Abraham Roggow, und Jacob Schus belegene Scheune, an den Bäcker Altermann Meister Schmidt erb. und eigenhümlich verkauft. Alle diejenigen, io dagegen ein Widerspruch erheb., oder an vorbeschreter Scheune einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssten sich innerhalb 4 Wochen, und längstens in ultimo Termino den 27sten April Vormittags zu Gerichte gehörig melden, sub pena pra- & conclus. Demmin, den 20sten Martii, 1770.

Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Als der biesige Bürger und Bäcker Meister Daniel Jacob Amberg, von des verstorbenen Kaufmanns Otto Lobecks hin- rassenen Witwe, ein stuk Acker von 4 Ruhnen breit, hantend 2 und einen halben Morogen 26 Ruhnen, im Holzen-Felde, sub No. 20, gegen den Käulen üb'r, zwischen den Kirchen-Acker und Bürger-Surm sen. belegen, erb. und eigenhümlich verkauft; So wird solches hiedurch Königlicher Verordnung gemäß befand gemacht, und müssen alle etwaige Contradicentes, oder Creditores, ihre vermeinlich habende Befugnisse innerhalb 4 Wochen, und längstens in Termino den 27sten April a. c. rechtslicher Art nach sub pena pra- & conclus gerichtlich zu Rathause an- und ausführen. Demmin, den 20sten Martii, 1770.

Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Zu Alten-Damm verkauft der Bürger Häncke, sein in der Kubstrasse hieselbst belegenes Haus, um und für 150 Rthlr. Termius zur Verlassung ist auf den 27ten April c. Vormittags alhier zu Rathause anberahmet worden; welches sub praedictio hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Alten-Damm, den 20sten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf erhobene Klage von dem Schäfer Adam Fehlberg, ist dessen Ehefrau Christina Brucke, aus Schebekken bey Bülow, wegen böslicher Verlassung auf den 17ten Junii a. c. eins für allemahl von dem Königlichen Hofgerichte zu Cöslin edictaliter vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungs-

soll

fall für eine böslieche Verlasserinn erklärt, und auf die Strafe der Ehescheidung erkannet werden soue, und sind die Proclamata zu Cöslin, Alten-Stettin und Lauenburg anzuschlagen verordnet; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 2ten Martii, 1770.

Königlich Preussches Pommersches Hofgericht.

Da zu Finalisirung des vielsährigen Blockschén Concursus, es auch hauptsächlich auf Conflituirung eines Corporis bonorum beruhet, und von dem Blockschén Contradictore das Schraumsche, in die Oderstrasse belegene Haus, mit dazu gezogen werden wollen, und zu Fortsetzung dieses Processe eine Vollmacht von denen Blockschén Creditoribus per Sententiam von der Königlichen Hochpreussischen Regierung erfordert, derselben Aufenthalts bis höher aber nicht auffindig gemacht; so cititet und laden Wir Director und Assessores des Stadtkirchens hieselbst, die nach der Liquidationsurteil vom 21sten Augusti 1724 befaßte Creditores hierdurch edelaliter, nemlich: 1.) Oberstleutnant Brauns Erben; 2.) Pastoris Nahns Erben; 3.) Aegidii Borcherdis Erben; 4.) Bürgermeister Jähns Erben; 5.) Heinrich Bartholdis Erben; 6.) Ultne Löbner Erben, und 7.) Doctor Kübñen Erben, sich in Termine den 28sten Junii a. c. vor Unserm Gerichte zu siften, und den befallten jehigen Contradictorem Advocat Beyer, mit gehöriger Vollmach: wegen Fortsetzung des Processe, mit der Schraumschen, medico Schröderschen Witwe, zu versehen. Des seligen Doctor Kübñen Erben werden auch hierdurch specialter vorgeladen, sich in eodem Termine gehörig als Kübñesche Erben legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Situation der Acta Erkenntniß erfolge, und die Sache finalisiert werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den isten Martii, 1770.

Da über des in Schlawe ausgetretenen Bürger und Dragoner Michael Jacob Hortsz Vermögen, Concursus eröffnet worden; So werden alle und jede, so hieran eine Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch peremtoire auf den 4ten May cititet, sich sodann auf dem Schlarischen Rathause gehörig zu melden, und ihre Forderungen zu justificieren. Die Ausfließenden haben aber der Præclusio zu gewarten.

Zu Colberg hat seligen Schiffer Bevers Witte, mit Einwilligung ihrer Kinder, ihr in der Pfannschmiedestrasse, zwischen dem Bierträger Witte, und Mauermeister Gauli, belegenes Wohn- und Brauhaus, zum pereinariis, an den Bürger und Glaser Meister David Raspe erb- und eigenhümlich verkauft, und soll das Kaufprettum binnen 4 Wochen bezahlet werden; so hiemit denen daran gelegen, bekannt gemacht wird.

Weilen die 1ste Klasse der 2ten Hannoverschen Lotterie den zokten April a. c. unausgelezt gezogen wird, und bis den 20ten ejusdem noch wenige Loose bei dem Regierungssecretario Labes in Stettin für 1 Rthlr. 2 Gr. zu haben sind; so werden die respectiven Herren Liehabere ersuchen, ihre Zusätze zu beschleunigen.

Diesenigen, welche gesonnen sind, sich im Frühjahr des Pyrmont, Egerischen und Spawassers zu bedienen, werden ergebenst ersuchen, solches bey dem Hof- und Garnisonapotheke Meyer alhier in Stettin zu bestellen, bey dem das Salzer- und Bitterwasser allezeit zu haben seyn wird.

Es sind am 28ten Martii a. c., in des Schlächter Müllers Gart' zu Tafersalk, außer der Stadt, zwischen dem Außklammer und Stettinerhore, 2 Säcke mit 256 und etn halb Pfund contrabanden Rauchs- und Schnupftaback gefunden worden. Diejenige der ein Einbringer oder Niedrigler d'ses Tabacks, oder auch nur einen Mitwissenden bei dem Königlichen Tabacksgeschrie bieselbst anzeigen wird, erhält hierdurch die Versicherung, daß wenn er auch selbst mit in p'sein wäre, er nicht nur mit aller Strafe verschont bleiben, sondern auch überdem eine Belohnung von 20 Rthlr. empfangen soll. Wie denn auch diesenigen, welche Ni derlagen von contraband Taback missu, und solche benebst denen Conterbandiers anzeigen, jedesmal, nach Bestättheit der Sache und Urstände, mit Verschweigung ihres Namens, reichlich belohnet werden sollen. Stettin, den 7ten April, 1770.

Königlich Preussches Pommersches Tabackgericht.

Meyer.

Zu Treptow an der Nega soll in Termine den 2ten und 21sten April, und 21sten May a. des Fußseltzer Cummerow, auf der Ballenburg, zwischen Oberburg und Glashöfen belegenes, per Taxam judicialem auf 200 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. gerüdigtes Wohnhause, ad instantiam Creditorum, öffentlich an den Weißbietenden verkauft werden. Liehabere werden als hierdurch erriet, in diis Termenis daselbst zu Rathause zu erschelen, ihr Gebot zu thun, und in ultimo Termino der Addiction zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, so an dem 20. Cummerow oder dessen Wohnhause einige Anforderung zu machen vermeynen, vorgefordert, sich in diis Termois, und zwar in ultimo peremtorio, sub pena præclusio, zu Rathause einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche gehörig zu justificieren, und als dann rechlichen Vertheides zu gewärtigen.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

28. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Bauer, in der Fischerstrasse, ist frischer Memelscher Seyleinsaamen bey Tonnen, seine Moskowsche Luchte, auch Fäbleder, in bestmöglichen Preise zu haben.

Es will der Schuhmacher Meister Haberkorn, sein in der Beulerstrasse eigenes Wohrrhaus, aus freyer Hand verkaufen. Worinnen 2 Stuben, 3 Kammer, Küde und Keller, auch guten Horaum und eine Pumpe auf demselben. Liebhabere können sich bey ihm melden, u. d. Handlung pflegen.

Es ist guter Buchbaum zum Verzellanzen im Jagereufelschen Collegio zu haben. Liebhabere belieben sich daselbst bey dem Dekonomus zu melden.

29. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Wind- und Schneidemühle zu Friederichsberg, im Amte Naugardien, erblich verkaufet werden soll, und hierzu Licitationsterminus auf den 14ten April, 12ten May und 1sten Junii a. c. präfigret werden; so wird solches jedermanniglich hiermit bekannt gemacht, und können diejenige, welche diese Wind- und Schneidemühle erdlich zu kaufen gesonnen, sic besonders in ultimo Termine o. Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebith ad protocolium geben, und gewärtigen, das solche plus licita, und welcher die beste Conditione offeriret, erblich überlassen, und Königliche allerhöchste Confirmation darüber bewirkt werden soll. Signatum Stettin, den 31sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da verschiedene dem Brauer Siebert zugehörige Mobilien, öffentlich an die Meistbietende verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf den 2ten May a. c. angesetzt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere in dicto Termine Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Brauers Siebert einfinden. Decretum Anklam, in Judicio, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath offbier.

30. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es soll eine schöne grosse Wiese, an der Regelik belegen, vermietet werden, auf welcher Gras vor Pferde und Schafe wächst. Wer nun dazu Belieben hat, der kann sich in des Herrn Oierst von Lüderig Hause äüber am Röhrmarkt deshalb melden.

Als die Belaubung der Maulbeeräume in des hiesigen St. Johannis Klosters Plantage an der Galgwiese, hinter Fort Preussen, in Termino des 7ten May a. c. Vormittags um 11 Uhr, in des Kloß Herrn Kastenkammer auf dieses Jahr vermietet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Da zur anderweiten Vermietzung der am langen Steindamm nahe beim Zell be. egener Cammer verweis, vor etwa 4 Morgen Pommersch, ein neuer Terminus li i actionis auf den 2ten May a. c. angesetzt worden; so können sich sodann diejenige, so diese Wiese von Trinitatis 1770 bis 1771 in Miethe nehmen wollen, Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Cammeren melden. Einen-Stettin, den 12ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

31. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagden auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende verpachtet werden sollen, al: 1.) Im Amte Pudagla: 1.) Im Lieper Winkel: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Güssow, Reckow, Barth, Lisse, Rankwitz, Quilitz u. d. Morgenwitz. 2.) Im Wolgaster Orte: Die kleine Jagd auf denen Feldmarken Bicherin, Mahlow, Sauerien, Zill-

mit

mitz und Trummin. Ferner Mölschow, Bannemin, Cuhow, Newerow, Gummelin, Welien, Präknom, Wilhelmshof, Mönchow, Cachlin, Götske, Bösin, Pudagla, Neppermin, Stetzen, Benz, Labomitz, Cahrschow, Neesow, Sallentin, Bansin, Neederg, Carna, Hellentin, Sierentzin, und die Jagd auf dem Caminker Felde, hierzu auch Licitationstermine auf den 19en und 27ten April, umgleichen den 2en May a. c. präfigirte worden; so wird solches dem Publten hiermit befannen gemacht, und können Liebhabere, welche ermittelte Jagden auf eine oder andere Feldmark in Pacht zu übernehmen gesessen, sich besonders in ultimo Termine Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocolum geben, und garantiren, daß denen Meißtigenden die Jagden in Pacht eingethan und ein Contract darüber auf 6 Jahre ertheilt werden sol. Signaturum Stettin, den 9ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Das Vorwerk Stoffelde, soll von Trinitatis a. c. an, verpachtet werden. Liebhabere können sich dochhalb in Stettin bey den Herrn Senator Willich melden.

Es sollen in Penkun die Kirchenbusen und Ländereyen gegen die bevorstehende Brachzeit von neuen an die Meißtigenden verpachtet werden, wozu Terminus auf den 22ten April angesetzt werden; und haben sich alßern die Pachtliebhabere auf dem Schloss in Penkun Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und ihr Gebot ad protocolum zu geben. Penkun, den 11ten April 1770.

Hochgräfliches Burggericht.

Bey dem Magistrat zu Straßburg, sollen die Cämmerey-Vorwerke, als: 1.) das nahe vor der Stadt belegene und 2.) das Ritter-Vorwerk im Lauenbagen, auf Erb-Pacht ausgethan werden. Es sind hierzu auf den 16ten und 26ten April, und auf den 7ten May a. c. präfigirte, und können sich Liebhaber fürmlich in ultimo Termine Vormittags 8 Uhr zu Rathause ein finden, Gelobt haben, und Handlung pfiegen, auch zu garantiren, daß dem der die besten Bedingungen et geben wird, welche bis auf Königl. allgemeindigste Apparation werden zugeschlagen werden. Die Conditiones stab bey dem Herrn Cämmerer Mannsfelde zu inspicrem.

32. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 11ten April. Abends nach 8 Uhr, dem Büchsenhalter Marscke, die Büchse vom Parther Thor, mit dem darin bestahllichen Gelde, an der kleinen Papen-Straße, gewaltsame Weise weggenommen werden. So nun gedachte Büchse der jemand zum Verkauf stetret wird, oder sonst der Thäter nachgewiesen werden könnte; so wird gebeihen, solches dem Senatori Andrä anzuziehen, welcher die Verhüllung des Nahmens versichert.

33. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es hat jemand in Stettin den 11ten April c. einen Stempel-Bogen à 2 Rthlr. verloren. Dieser Bogen, so solchen gefunden, sollte belieben gedachten Stempel-Bogen dem Regierungs-Secretarie Beurthen gegen ein Douceur a. zuliefern.

34. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Pyritz werden moto concursu, die Creditores der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Höpfken nochmalen in Termiao den 14ten May c. sub præjudicio citirt. Pyritz, den 9ten April, 1770. Bürgermeister und Rath.

Zu Hackenwalde, einer Göttorfschen Colonie, hat der Coloniist Christian Goltz, sein Hellender-Guth, an den Colonisten Michael Klug für 400 Rthlr. niederküßlich auf 12 Jahr verkauft. Terminus zu Zahlung des Kauf-Pretii ist auf den 27ten April c. angesetzt, worin e. manige Creditores sich melden können.

Ad instantiam des Major Nicolaus Georg von Zastrom, welcher von dem Friedrich Ewald von Glasenapp zu Zellin, das Goltz' Gut im Schlosswesen Ecclie gekaufet, werden alle und jede Creditores, welche eine Ansorderung und Anspruch an gedachtem Gute zu haben vermeinten, erga Terminum den 16en Juli c. ad liquidandis & veräußerendis ihre Forderungen wegen vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, vorgetragen, sub conditione, daß dieselben, welche sich nicht melden, noch ihre Forderung gebührend justifizieren, nicht weiter gehörte, von dem Goltz' Zastrom cum ceteris obgedient, reclusus fuerit, und ihnen ein ewiges Stillschweigen verfertigt werde solle. Signatum Öselia, den 26sten März ill. 1770.

35. Geb

35. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 100 Rthlr. Capital bey dem Gazettwelschen Collegio in Stettin zur Anleihe parat. Wer gehörige Sicherheit stellen kann, und solche benötigter ist, beliebe sich daselbst zu melden.

Bz Coberg liegen 300 Rthlr. Brückmannsche Kindergelder in Courant zur Ausleihe à 5 pro Cent bereit. Wer gehörige Sicherheit stellen kann, bat sich deshalb halb & Wochen bey hiesigem Gerichte, oder bey den Vormündern, dem Braue, wandten Schüting. und Goldschmidt Müller, hieselbst zu melden. Coberg, den 7. eo April, 1770.

36. Avertissements.

Die Fräulein von Blankenburg, hat ihren rüsten Bauernhof zu Meltam, in die Grau von Bonn verkauft; Wer darwider etwas einzuwenden, oder an sie in Hofe zu fordern, kan sich bey der Frau Käuerin in Cappeln melden, und sein re meynes Recht gehörige Rechte wahrnehmen, im wiedrigen zu geworten, das man keinen deshalb responsable seyn wird.

Nachdem in dem Dorf Drammin, Flemming'sca Gees, nahe bey der Stadt Wollin, eine Frauens-Persun ohne leibliche Erben verstorben, Nothmens Eine Bauen; Als werden bis durch deren Erben etliset, den 27den April sich bey der Herrschaft in Zedbin Vormittages zu melden.

Es verkauft zu Regenwalde der Ackermann Heitke, eine auf hiesiger Stadt-Sluhr, im Oberfelde, zwischen Gresskow's Feld- und Kriegsläss Stadt-meis beleerte Pferd-Mühle, dem Bruder Ernst Nasch, um und für 30 Rthlr. welches nicht nur zu jedermanns Nachricht h edurch bekend gemacht wird; sondern es werden auch etwaige Contradicte sub pena præcōnūti citolet, das sie a dato innerhalb 4 Wochen sich bey dem hiesigen Magistrat melden, oder gewarntigen müssen, das sie nach Ablauf dieser Frist nicht ferner gehöret werden. Signatum Regenwalde den 4ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Regenwalde verkauft der Fleischer Johann Erdmann Schäfer, und seine Eheleute, die verehlichte Naschmacher Helsdemanin, das von ihrem seligen Vater, dem Fleischer Christopher Schäfer, ihnen angefallene Haus, um und für 66 Rthlr. 16 Gr. an den Ackermann Christian Schwieß; Wer ein Jus contradicendi an diesem Hause zu haben vermeint, muss sich bey dem Regenwaldeschen Magistrat, a dato hinten 4 Wochen melden, nach Ablauf der 4 Wochen wird niemand weiter gehöret. Signatum Regenwalde, den 4ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Der Einwohner Christian Liedemann zu Vahlensee, verkauft sein Duselbst habendes Geböste, an den Häuschenmann Schwarz, und ist Vermittler zur Wurz und ablösung auf den 27sten April c. anberahmet. Es werden daher alle diejenigen, so ein Jus c. contradicendi zu haben vermeinen, h edurch peremtorie etliset, sich in gedachten Termino hieselbst einzufinden, und ihre Anforderungen sub pena præcōnūtis gelend zu machen. Vahlala, den 2ten April, 1770. Königl. Preuß. Amm-Gericht.

Nachrichtlich wird hierdurch bekannt gemacht, das der Absetzen der Vereine-Casse in Tarnen zum 26. Kauf der confisctirten Jure-Sachen auf den 27sten April 1770 anberahmt. Der Termin wegen der von denen Juden wieder den Becheld interpolirten Appellation vor dir Hand bis auf weitere Ordre ausz. schef vorwerden.

Zu Neu-Stettin verkauft der Herr Wachtmeister Gancenitz, von der hiesigen Garnison, seine in Gablow'schen Feilde, an den Vorsteermann Schulz völzene Wiese, für 24 Rthlr. an den Naschmacher Berckhahn jun. Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, das sich in Ternino den zten Mai sub pena præcōnūti zu melden.

Zu Neuen-Stettin verkauft Herr Dittmer, seinen sogenannten Horncken Kamp Landes, von 3 Mor- gen, am Stodt-Busch für 24 Rthlr. an den Schneider Hubert jun. Wer eine Mäherrechte daran zu haben vermeint, hat sich in Ternino den zten Mai sub pena præcōnūti zu melden.

Es ist bei der Infechtung des von der Witwe Brünne in Wellin an den Kaufmann Herrn Mestenwald verkauften Scheunenloes vor dem Swiner Thor, in No. 12. Pag. 212. des Intelligenz-Bogens, ein Fehler vorgegangen, indem i. denselben gesetzt: Es verkauft die Herren Brünner, auftatt das es hiffen soll: Es verkauft die Witwe Brünne ihren Scheunenloes vor dem Swiner Thor an den Herrn Mestenwald; Es mir dahoher daselbes hierdurch angezeigt, damit dijenigen so ein Wiederdruck-Recht zu haben vermeinen, in Ternino den zosten April an Fachhause sich melden können.

Auf Ansuchen des Kcal Schutz, wird der daz. Dicke von der auss. Diensten sich befindende Hauptmann George von Wornshausen, nach Majze ungerecht a bier, zu Berlin und Stettin offizie en Ed. dal-Citation, auch durch diese Intelligenz-Bücher öffentlich e tre, in Ternino peremtorio den zosten Juli c. vor dem Königl. Hovgericht e zu erschreien, da von der Majze in von der Scheve, j. g. ge Hauptmann von Lettem, des neigen Regiments, unterm zarten Juli 1762 ad Depositum gebrachte 300 Rthlr. Sächsische ein Drittel,

so bey der Baue, allwo solche beständlich, gegen 186 Rthlr. 20 Gr. courant verwechseln sind, gegen Extra-
dition der von Schwischen Obliga von vom 10ten Januaris 1761 in Empfang zu nehmen, die Sache des
von dem Advocate Kießahl darauf, auf 109 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. wegen des von den von Warnshagen
Matier noch rest renten Honorarii angeleuten Arrest mit ihm abzumachen, niedrigensfalls aber da elbe
zu gerächtigen, daß der von dem Advocate Kießahl impt irre Arrest für Justizfrei werd geachtet, und
das noch übrbleibende Geld Fi c. zu auch die Obligation vom 10 en Januaris 1761 für mort sic ic, für
nul und ungültig werde erhandt, und derselbe mit seinen Ansp. ücken an diese Gelder, auf ewig werde
abg. riesen werden. Es wird auch jedermann hiermit bekannt gemacht, daß im Fall erwähnte Obliga-
tion zwar bei jemanden unter sezt, oder jemanden cediret seyn sollte, derelke hic durch zur Extradition
edenfalls in Termino piaxto zu erscheinen vorgelanden wird i wiedrigensfalls, und wenn er nicht ers-
cheinat, hat derselbe zu gerächtigen, daß die Obligation für nul und unkästig, und er mit der daraus
haben en etwanigen Forderung von diesen Geldern abgewiesen werden soll. Signatum Cisslin, den
21sten Martii, 1770.

Der Herr Senator Schimmelmann, hat sein in der Baustraße sub No. 137 belegenes Wohnhaus,
an den Postillion Kunstmänn erbs und egenhümlich verkauft. Wer dagegen ein Widerspruchs Recht,
über an vorbeschriebenen Hause entne Na. und Zuerüche zu haben ve meynet, muß seine Gerechtsame-
lungstens in Termino den 1sten Maii e. Vormittages in Rathause sub scena piaxto ans und ausfüh-
ren. Demmin, den 6ten April, 1770.

Beruhetes Stadt-Gericht hieselbst.

Zu Gollnow soll in Termino den 20sten April a. c., auf dem Rathause Vormittage um 9 Uhr,
ein Cammerengebäude zur völigen Perfectionirung leichtet werden. Liebhabere, so dieses Gebäude
zum Ausbau entrepreneur wollen, können sich sodann dasebst einfinden, und mox i ckans hat den Zu-
schlag zu gerächtigen. Hierdachst sollen in eben diesem Termino auch alte Fenster plus leichtet ver-
kaufe werden.

37. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26sten bis den 3isten Martii, 1770.

- Den 28sten Martii: Der Kaufmann Herr Schranberger jun., aus Frankfurt on der Ober, legi-
ret in den 3 Kronen. Der Hauptmann Herr von Marginalere, aus Pritz, und Monsieur
Perré, aus Pritz, logiren bei dem Kaufmann Herrn Pingell.
Den 29sten Martii: Die beyden Herren Kaufleute, Kruckmann und Boose, aus Berlin, logiren
im Prin von Preussen.
Den 3isten Martii: Der General Herr von Bülow, und der Adjutant Herr von Pellet, logiren
in den 3 Kronen.

Bier- und Branntweintaxe.

	Rt.	Gr.	Pf.	
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	:	:	:	Für 2 Pf. Semmel
das Quart	:	:	:	3 Pf. dito
auf Bouteillen gezogen	:	:	:	Für 3 Pf. schön Roggenbrod
Stettinisches ordinaires weiß Ger- sterbier, die Tonne	2	20	3	6 Pf. dito
die halbe Tonne	1	10	1½	1 Gr. dito
das Quart	:	:	8	Für 6 Pf. Haubackenbrod
auf Bouteillen gezogen	:	:	9	1 Gr. dito
Das Weizenbier ist dem Gersten- bier im Preise gleich.				2 Gr. dito
Das Quart Branntwein			51	

Brodtaxe.

Pfund	Loth	Qu.
:	9	2
:	14	I
:	26	:
1	20	:
3	8	:
1	27	¾
3	22	1½
7	12	3

Vierter Anhang.

Num. XV. den 14. Aprilis, 1770.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Gleichtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	5
Kalbfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	7
1.) Gefroste vom Kalbe, das grosse	3	:	
das kleine	2	6	
2.) Kopf und Füsse	4	:	
3.) Das Geichlinge	4	:	
4.) Kinderkaldaun, Nieren und Herz	1	:	9
5.) Eine Ochsenzunge	5	:	
6.) Ein Hammelgeschling	1	7	
7.) Hammekaldaun	1	7	

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

Friederich Maas, dessen Schiff Sophia, nach Schwienemünde mit Vieyen, Ophof- und Tonnen stäbe.
Andreas Steffegen, less. Schiff Regina, nach Schwienemünde mit Vieyen.
Michael Krenzien, dessen Schiff Maria Catharina, nach Copehagen mit Balcken, Kippen und Vennens hick.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

	Winspel	Scheffel
Weizen	24.	6.
Roggen	204.	12.
Grieß	27.	19.
Walz		
Haber	11.	7.
Erbsen	2.	21.
Buße Weizen		
Summa	270.	17.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 4. bis den 11. April, 1770.

Johann Peters, dessen Schiff Emanuel, von Anelau mit Getreide.
Carl Bühn, dessen Schiff Maria Eleonora, von Demmin mit Getreide.
Friedrich Brüggmann, dessen Schiff Eva, von Demmin mit Getreide.

38. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 4ten bis den 11ten April, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Sesfe, der Winsp.	Watz, der Winsp.	Hader, der Winsp.	Ersben, der Winsp.	Bucme z. der Winsp.	Hopsen, der Winsp.
Enklam	3 R.	24 R.	18 R.	11 R.	9 R.	18 R.	18 R.	18 R.	40 R.
Bahn		Hat nichts eingesandt.							
Belgard	4 R. 2 Gr.	34 R.	18 R.	11 R.	14 R.	10 R.	20 R.	44 R.	
Beervalde		Haben	nichts eingesandt.						
Bublitz									
Bütow									
Camis	3 R. 16 Gr.	30 R.	16 R.	11 R.	14 R.	15 R.	16 R.		36 R.
Coldberg		34 R.	19 R. 12 G.	11 R. 12 G.		9 R. 12 Gr.	26 R.	42 R.	
Erblin	3 R. 20 Gr.	32 R.	18 R.	12 R.		10 R.	18 R.		
Göllin		37 R.	18 R.	13 R.		9 R.	20 R.		
Görlitz		28 R.	15 R.	11 R.		12 R.	18 R.		24 R.
Haber	4 R.		26 R.	18 R.	12 R. 12 G.		10 R.	18 R.	
Damm			27 R.	16 R.	11 R.	12 R.	10 R.	18 R.	
Demmin									
Döbbelow									
Freyenwalde		Haben	nichts eingesandt.						
Gatz									
Gollnow		28 R.	17 R.	12 R.		8 R.	20 R.		
Grefenberg		30 R.	17 R.	12 R.		7 R.	18 R.		
Grefenhagen	5 R.	26 R.	17 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.		32 R.
Gößow									
Jacobshagen									
Jarmen									
Kübes		Haben	nichts eingesandt.						
Kuuenburg									
Massow									
Maugardien									
Neumary									
Basewall	4 R.	26 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	26 R.	20 R.	36 R.
Bentzin	4 R. 6 Gr.	26 R. 12 G.	18 R. 12 G.	14 R.	15 R.		21 R.		31 R.
Blathe									
Bötzig		Haben	nichts eingesandt.						
Bölinow									
Bölin									
Börk	4 R. 12 Gr.	24 R.	16 R.	11 R.	14 R.	7 R.	18 R.		36 R.
Boszehuhr		Haben	nichts eingesandt.						
Regenwalde									
Rügenwalde	13 R. 17 Gr.	34 R.	18 R. 12 G.	11 R. 12 G.	12 R.	10 R.	18 R.	48 R.	62 R.
Rummelsburg		Haben	nichts eingesandt.						
Schlawe									
Stargard		25 R.	16 R.	13 R.	14 R.			16 R.	40 R.
Stepenitz		Hat nichts eingesandt.							
Stettin, Alt	14 R. 6 Gr.	26 R. 12 G.	18 R. 12 G.	14 R.	15 R.		21 R.		31 R.
Stettin, Neu		Hat nichts eingesandt.							
Stolp		36 R.	17 R.	14 R.		20 R.	18 R.		
Schönienmünde		Haben	nichts eingesandt.						
Kempelburg									
Kreptow, h. Pomm.									
Kreptow, b. Pomm.		24 R.	16 R.	11 R.	13 R.	8 R.	18 R.		32 R.
Werdmünde									
Werdm		Haben	nichts eingesandt.						
Wangerin									
Werden									
Wollin	14 R. 8 Gr.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	15 R.		32 R.
Zuchow		Haben	nichts eingesandt.						

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in den Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.